

**KU-Vorlage Nr. 18 zur Beschlussfassung  
im schriftlichen Verfahren  
Kuratorium der Technischen Universität Berlin**

Gegenstand der Vorlage:

Befürwortung des Kuratoriums zum Gesetzentwurf zur Errichtung der Kollaborationsplattform der Berlin University Alliance als Körperschaft des öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Berichterstatter:

Der Präsident

Beschlussentwurf:

Das Kuratorium der TU Berlin befürwortet den Gesetzesentwurf zur Errichtung der Kollaborationsplattform der Berlin University Alliance als Körperschaft des öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes.

Begründung:

Im Februar 2018 schlossen sich die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Charité – Universitätsmedizin Berlin per Kooperationsvertrag zusammen, um die Berlin University Alliance zu gründen. Das übergeordnete Ziel des Verbundes ist es, als treibende Kraft einen gemeinsamen integrierten Forschungsraum zu gestalten und damit Berlin als einen Wissenschaftsstandort weiter zu entwickeln, der zur internationalen Spitze zählt.

Seit dem 1.11.2019 wird die Berlin University Alliance als Exzellenzverbund im Exzellenzstrategie-Wettbewerb des Bundes und der Länder gefördert. Als Governance wurde im Rahmen des eingereichten Antrags von den BUA-Partnern die Schaffung einer Geschäftsstellenstruktur in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Kollaborationsplattform“ vorgesehen. Kernaufgabe dieser Körperschaft soll die Unterstützung und Koordination der verbindlichen und nachhaltigen Zusammenarbeit und Abstimmung der Partner zur Schaffung von Potentialen und Synergien über die Grenzen und Möglichkeiten der Einzelinstitutionen hinaus sein. Mit Schreiben vom 06.04.2020 hat der StS Krach den Verbundpartnerinnen den Entwurf zur Anhörung gemäß § 39 GGO II übersandt und Ihnen hiermit Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 20. April gegeben. Um die Meinungsbildung der Gremien zu gewährleisten, hat Herr Thomsen mit Schreiben vom 07. April 2020 um eine Fristverlängerung bis zur 18. KW gebeten.

Die TU Berlin trägt zusammen mit ihren Verbundpartnerinnen die laufenden Kosten aus den eingeworbenen Mitteln der Exzellenzstrategie (2. Förderlinie). Zu den laufenden Kosten nach § 11 Absatz 1 zählt insbesondere der Betrieb der Geschäftsstelle nach § 8 Absatz 2. Nach bisherigem Stand hat die Geschäftsstelle eine Personalausstattung von 8 Personen. Damit sind ab 2021 Kosten von insgesamt ca. 800.000 € verbunden. Im Falle eines Wegfalls der Exzellenzförderung, frühestens jedoch zum 1.11.2026, müssen die laufenden Kosten anteilig aus dem Haushalt getragen werden. Es ist davon auszugehen, dass diese ein Viertel der anfallenden Kosten nicht überschreiten.

Näheres zur Struktur, Organisation und Arbeitsweise der Kollaborationsplattform können dem Gesetz selbst sowie der beigefügten Gesetzesbegründung entnommen werden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Es sind keine zu erwarten; im unerwarteten Fall bis zu ein Viertel der laufenden Kosten

Rechtsgrundlage:

§ 15 Absatz 1 Nr. 5 GrundO TU Berlin

Anlagen:

- Schreiben Krach mit Aufforderung zur Stellungnahme vom 06.04.2020
- Vorlage - zur Beschlussfassung - über Gesetz zur Errichtung der Kollaborationsplattform der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (Stand 03.04.2020)

gez.

Prof. Dr. Christian Thomsen

# Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Staatssekretär für Wissenschaft und Forschung



Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung  
Warschauer Str. 41/42, 10243 Berlin (Postanschrift)

## Nur per E-Mail

Herrn  
Prof. Dr. Günter M. Ziegler  
Freie Universität Berlin  
Präsident  
praesident@fu-berlin.de

Frau  
Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst  
Humboldt-Universität zu Berlin  
Präsidentin  
praesidentin@hu-berlin.de

Herrn  
Prof. Dr. Heyo K. Kroemer  
Charité – Universitätsmedizin Berlin  
Vorstandsvorsitzender  
Geschaeftsstelle-Vorstand@charite.de

Herrn  
Prof. Dr. Christian Thomsen  
Technische Universität Berlin  
Präsident  
p@tu-berlin.de

ebenda  
Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen  
Vorsitzender  
info@lkrp-berlin.de

Frau  
Dr. Sünne-Maria Andresen & Dr. Ursula Fuhrich-Grubert  
Landeskonferenz der Frauenbeauftragten an Berliner Hochschulen  
Sprecherinnen  
geschäftsstelle@lakof-berlin.de

Herrn  
Frank Becker  
DBB – Beamtenbund und Tarifunion – Bezirk Berlin  
Vorsitzender  
frank.becker@dbb.berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
**V A BerlHG – 2.1.0.3**

Bearbeiter/in:  
**Nadine Frommholz**

Vorgangs-Nr.: 8496

Dienstgebäude:  
Warschauer Str. 41/42, 10243 Berlin

Tel. Durchwahl (030) **90 26-5062**  
Intern 926

Fax Durchwahl (030) **90 26-5032**

**Nadine.Frommholz**  
**@wissenschaft.berlin.de**

Datum **06.04.2020**

berlin.de/wissenschaft  
berlin.de/senatskanzlei  
twitter.com/regberlin

facebook.com/regberlin  
instagram.com/regberlin  
youtube.com/regberlin

Sprechzeiten:  
Nach Vereinbarung

Verkehrsverbindungen:  
U- und S-Warschauer Straße,  
Tram M 10, M 13, Bus 300, 347

**Bankverbindungen**  
Postbank Berlin  
Landesbank Berlin  
Bundesbank Filiale Berlin

**IBAN**  
DE 4710 0100 1000 0005 8100  
DE 2510 0500 0009 9000 7600  
DE 5310 0000 0000 1000 1520

**BIC**  
PBNKDEFF100  
BELADEBEXXX  
MARKDEF1100

Informationen zum **Datenschutz**  
erhalten Sie auf Anforderung oder  
unter [berlin.de/rbmskzl/datenschutz](http://berlin.de/rbmskzl/datenschutz)



Herrn  
Christian Hoßbach  
Deutscher Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Berlin-Brandenburg  
Vorsitzender  
christian.hossbach@dgb.de

Frau  
Doreen Sibernik  
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Bezirk Berlin  
Vorsitzende  
doreen.siebernik@gew-berlin.de

Herrn  
Frank Werneke  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di – Landesbezirk Berlin-Brandenburg  
Vorsitzender  
lbz.bb@verdi.de

**Entwurf des Gesetzes zur Errichtung der „Kollaborationsplattform“ der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes  
Hier: Einleitung des Anhörungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf des Gesetzes zur Errichtung der „Kollaborationsplattform“ der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes zur Anhörung gemäß § 39 GGO II und gebe Ihnen hiermit Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme

**bis zum 20. April 2020**

Ich bitte Sie, eventuelle Anmerkungen zu dem übermittelten Entwurf per E-Mail an das Postfach **ReferatVA@wissenschaft.berlin.de** zu senden. Sollten bis zu dem oben genannten Termin keine Äußerungen von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass gegen die beabsichtigten Änderungen keine Bedenken bestehen. Soweit Sie uns trotz der derzeitigen Arbeitssituation schon früher Antwort geben könnten, würde ich dies sehr begrüßen.

Der Gesetzentwurf setzt die im Rahmen der Antragsstellung der Berlin University Alliance (BUA) auf Förderung in der Exzellenzstrategie vereinbarte Schaffung der „Collaboration Platform“ als Körperschaft öffentlichen Rechts gesetzgeberisch um.

Mit der Kollaborationsplattform entsteht eine eigenständige, rechtsfähige Einrichtung, deren Kernaufgabe es ist, durch die Unterstützung und Koordination der verbindlichen und nachhaltigen Zusammenarbeit und Abstimmung der Partner Potenziale und Synergien über die Grenzen und Möglichkeiten der Einzelinstitutionen hinaus zu schaffen.

Als zentrale Administrationseinheit der BUA wird die Kollaborationsplattform die Partner in der Umsetzung der Verbundziele unterstützen, die Kooperation zwischen den Partnern sowie diesen und anderen Akteuren erleichtern und zentral zur Ermöglichung und Stärkung der Produktivität der BUA beitragen.

Näheres zur Struktur, Organisation und Arbeitsweise der Kollaborationsplattform entnehmen Sie bitte dem Gesetz selbst sowie der beigefügten Gesetzesbegründung.

Ich bitte um Verständnis, dass ich Ihnen angesichts des engen Zeitplans keine längere Stellungnahmefrist einräumen kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Steffen Krach". The signature is written in a cursive style with a large initial 'S'.

Steffen Krach

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Errichtung der Kollaborationsplattform der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

A. Problem

Im Februar 2018 schlossen sich die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) per Kooperationsvertrag zusammen, um die Berlin University Alliance (im Folgenden: BUA) zu gründen. Die drei Universitäten der BUA bewarben sich als Exzellenzverbund erfolgreich um eine Förderung im Rahmen der Exzellenzstrategie.

Bei der Exzellenzstrategie handelt es sich um eine gemeinsame Fördermaßnahme von Bund und Ländern zur Stärkung von Spitzenforschung und zur Unterstützung herausragender Universitätsstandorte auf Grundlage der am 19. Oktober 2016 zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinba-

rung gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes. Die Förderung startete am 01. November 2019. Als Governance wurde im Rahmen des eingereichten Antrags von den BUA-Partnern die Schaffung einer Geschäftsstellenstruktur in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Kollaborationsplattform“ vorgesehen.

Kernaufgabe dieser Körperschaft soll die Unterstützung und Koordination der verbindlichen und nachhaltigen Zusammenarbeit und Abstimmung der Partner zur Schaffung von Potentialen und Synergien über die Grenzen und Möglichkeiten der Einzelinstitutionen hinaus sein.

Die zu errichtende Körperschaft muss unter Berücksichtigung der Neuartigkeit des geschaffenen Exzellenzverbundes und der damit einhergehenden komplexen Anforderungen in ihrer Struktur flexibel und zukunftsfähig ausgestaltet sein.

## B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 vor, dass die Kollaborationsplattform in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als Gliedkörperschaft der vier Partner der BUA in Berlin errichtet wird.

Die Kollaborationsplattform soll die Partner als zentrale Verwaltungseinheit in der Umsetzung der Verbundziele unterstützen, sie soll die Kooperation zwischen den Partnern sowie zwischen diesen und anderen Akteuren erleichtern und zentral zur Ermöglichung und Stärkung der Produktivität der BUA beitragen.

Artikel 2 regelt die auf Grund der Errichtung der Kollaborationsplattform notwendige Änderung datenschutzrechtlicher Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes.

Artikel 3 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

## C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Es gibt keine Alternative.

## D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Die Errichtung der Kollaborationsplattform ist mit keinen Kosten für den Berliner Landeshaushalt verbunden. Die vier Partner der Kollaborationsplattform tragen die laufenden Kosten aus ihren Haushalten. Zu den laufenden Kosten nach § 11 Absatz 1 zählt insbesondere der Betrieb der Geschäftsstelle nach § 8 Absatz 2.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

H. Zuständigkeit

Regierender Bürgermeister



Der Senat von Berlin

- RBm – SKzl - VA BerlHG - 2.1.0.3

Tel.: 9026 (926) - 5062

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Errichtung der Kollaborationsplattform der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z

zur Errichtung der Kollaborationsplattform der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Vom

## Artikel 1

## Gesetz über die Kollaborationsplattform der Berlin University Alliance

## Inhaltsübersicht

- § 1 Errichtung und Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Beteiligungserfordernis
- § 4 Satzungen
- § 5 Organe
- § 6 Vorstand
- § 7 Wissenschaftlicher Rat
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Personal
- § 10 Angehörige
- § 11 Finanzierung
- § 12 Haushaltsführung und Haushaltsrechnung
- § 13 Zusammenarbeit mit den Partnern
- § 14 Datenschutz
- § 15 Übergang

## § 1 Errichtung und Rechtsstellung

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die "Kollaborationsplattform" als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Sie ist eine gemeinsame Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Charité als gleichberechtigte Partneereinrichtungen (Partner) der Berlin University Alliance (im Folgenden: BUA). Die englische Bezeichnung lautet „Collaboration Platform“.

(2) Mitglieder der Kollaborationsplattform sind die in Absatz 1 genannten Partner.

- (3) Die Kollaborationsplattform hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.
- (4) Die Kollaborationsplattform kann ein eigenes Dienstsiegel führen.
- (5) Die Kollaborationsplattform unterliegt der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

## § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Die Kollaborationsplattform stellt die administrative Basis für die Umsetzung von Verbundprojekten der BUA dar, die aus dem institutionsübergreifenden Charakter der Verbundziele entstehen. Sie setzt sich zum Ziel, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Partner bei überinstitutionellen Kooperationen zu unterstützen und stellt neue, gemeinsame Dienstleistungen zur Umsetzung der Verbund- und Kooperationsprojekte zur Verfügung.

(2) Zur administrativen Unterstützung bei der Schaffung und Gestaltung eines integrativen Forschungsraums hat die Kollaborationsplattform folgende Aufgaben:

1. Förderung der Zusammenarbeit unter den Partnern,
2. Unterstützung der Partner bei der Umsetzung einer gemeinsamen Agenda der kooperativen Forschung,
3. Etablierung koordinierter Unterstützungsstrukturen für die Partner und Bereitstellung entsprechender Dienstleistungen,
4. Unterstützung der Partner bei der gegenseitigen Bereitstellung von Forschungsinfrastrukturen und der Erbringung sonstiger Dienstleistungen zur Unterstützung kooperativer Forschung,
5. Unterstützung der Partner bei der Umsetzung gemeinsamer Querschnittsaufgaben insbesondere im Bereich der Diversität und Gleichstellung,
6. Öffentlichkeitsarbeit für die BUA und die Kollaborationsplattform.

### § 3 Beteiligungserfordernis

Soweit Entscheidungen der Kollaborationsplattform sich finanziell, personell oder strukturell nicht unerheblich auf wissenschaftsrelevante Belange der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Partner auswirken, ist das Einvernehmen sowohl mit den betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Partner als auch mit den zuständigen akademischen Gremien der betroffenen Partner erforderlich. Darüber hinausgehende Beteiligungsrechte der jeweiligen Gremien gemäß den bestehenden Regelungen der Partner bleiben unberührt.

### § 4 Satzungen

(1) Die Satzungen der Kollaborationsplattform werden vom Vorstand erlassen. Die Satzungen der Kollaborationsplattform bedürfen der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Satzungen sind im Mitteilungsblatt der Kollaborationsplattform bekannt zu machen.

(2) Die Kollaborationsplattform regelt durch Satzung insbesondere die Aufgaben der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle nach § 8, die Rechte und Pflichten der Angehörigen nach § 10 sowie die Stimmrechtsübertragung der Organmitglieder und die Beschlussfassung im Umlaufverfahren der Organe.

### § 5 Organe

(1) Organe der Kollaborationsplattform sind

1. der Vorstand und
2. der Wissenschaftliche Rat.

(2) Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

### § 6 Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstands sind

1. die Präsidentinnen und Präsidenten der in § 1 Absatz 1 Satz 2 benannten Universitäten und
2. die oder der Vorstandsvorsitzende der Charité.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

(2) Der Vorstand benennt eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Vertreterin oder einen Vertreter aus seiner Mitte; die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Die Sprecherin oder der Sprecher beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Sie oder er vertritt die Kollaborationsplattform in allen Angelegenheiten nach innen und außen.

(3) An den Sitzungen des Vorstands nimmt die Geschäftsführung mit Rede- und Antragsrecht teil. Die Geschäftsführung kann bei sie betreffenden Angelegenheiten vorübergehend von der Sitzung ausgeschlossen werden.

(4) Der Vorstand leitet die Kollaborationsplattform. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über die inhaltliche und strukturelle Ausrichtung sowie die Aufbau- und Ablauforganisation der Kollaborationsplattform,
2. Erlass der Satzungen der Kollaborationsplattform,
3. Feststellung des Haushaltsplans gemäß § 106 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist,
4. Bestätigung der Haushaltsrechnung gemäß § 109 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung,
5. Bestellung, Überwachung und Entlassung der Geschäftsführung,
6. Entscheidungen über Beschaffungen und die administrative Unterstützung der Nutzung und Verteilung der Ressourcen,
7. Gewährung und Aufhebung des Angehörigenstatus nach § 10.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, soweit die Beschlussfassung nicht im Umlaufverfahren erfolgt. Eine Vertretung ist zulässig. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 3 bedürfen folgende Entscheidungen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder:

1. Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung und Entscheidungen, die wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen zumindest eines Partners über Gebühr berühren,
2. Bestellung der Geschäftsführung,
3. Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstands.

## § 7 Wissenschaftlicher Rat

(1) Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats sind

1. je eine Dekanin oder ein Dekan, die oder der von jedem der Partner bestimmt wird,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Akademischen Senate der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fakultätsrats der Charité und

3. je eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler sowie je eine Nachwuchswissenschaftlerin oder ein Nachwuchswissenschaftler, die von jedem der Partner bestimmt werden.

Für die organschaftliche Aufgabenwahrnehmung im Wissenschaftlichen Rat wird den Mitgliedern keine Vergütung durch die Kollaborationsplattform gewährt.

Bei der Besetzung des Wissenschaftlichen Rates sollen die Geschlechter gleichberechtigt berücksichtigt werden.

(2) An den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats nehmen die Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsführung mit Rede- und Antragsrecht teil. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen; gleiches gilt für ein Mitglied der Personalvertretung und die Frauenvertreterin.

(3) Der Wissenschaftliche Rat hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Erfüllung seiner Aufgaben und
2. Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans.

(4) Der Wissenschaftliche Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, soweit die Beschlussfassung nicht im Umlaufverfahren erfolgt. Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rats bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Wissenschaftliche Rat tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte, die oder der die Sitzungen einberuft und leitet.

## § 8 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt und verantwortet die laufende Verwaltung der Kollaborationsplattform nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands. Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben vertritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Sprecherin oder den Sprecher des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter. Sie oder er unterliegt dem Weisungsrecht des Vorstands.

(2) Zur Unterstützung der Organe der Kollaborationsplattform wird eine Geschäftsstelle errichtet, die von der Geschäftsführung geleitet wird.

## § 9 Personal

(1) Die Kollaborationsplattform ist Arbeitgeberin des bei ihr beschäftigten administrativen Personals. Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle ist die Sprecherin oder

der Sprecher des Vorstands, die oder der diese Befugnisse auf eine natürliche oder juristische Person übertragen kann.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden der Kollaborationsplattform sind nach den für die Beschäftigten des Landes Berlin geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen zu regeln.

### § 10 Angehörige

(1) Die Kollaborationsplattform kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben einzelnen Mitgliedern der Partner gemäß § 43 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes sowie Beschäftigten außeruniversitärer Partnerorganisationen der Kollaborationsplattform für institutionenübergreifende Projekte zeitlich befristet den Status einer oder eines Angehörigen gewähren.

(2) Angehörige der Kollaborationsplattform können die Infrastruktur und sonstige Ausstattung der beteiligten Partner nutzen.

(3) Die Geschäftsstelle führt eine Angehörigenliste.

### § 11 Finanzierung

(1) Die Partner tragen die laufenden Kosten der Kollaborationsplattform. Das Nähere regelt eine Beitragssatzung der Kollaborationsplattform.

(2) Darüber hinaus kann die Kollaborationsplattform mit den Partnern öffentlich-rechtliche Verträge zur Finanzierung gesonderter Projekte, Vorhaben oder Anschaffungen der Kollaborationsplattform schließen.

(3) Die Kollaborationsplattform kann Mittel Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgaben beantragen, annehmen und verwenden.

(4) Kreditaufnahmen der Kollaborationsplattform sind unzulässig.

### § 12 Haushaltsführung und Haushaltsrechnung

(1) Die Kollaborationsplattform erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere wissenschaftsfördernde Zwecke.

(2) Der Haushaltsplan ist von der Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rats vor Beginn des Haushaltsjahres dem Vorstand vorzulegen, der den Haushaltsplan feststellt. Auflagenbeschlüsse des Abgeordnetenhauses zum Haushalt sind unmittelbar verbindlich.

(3) Die Geschäftsführung stellt nach Ende des Haushaltsjahres eine Haushaltsrechnung auf und legt diese dem Vorstand vor. Die Prüfung der Haushaltsrechnung obliegt dem Rechnungshof von Berlin. Dem Vorstand obliegt die Entlastung der Ge-

schäftsführung, welche der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf.

(4) Die Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung der Kollaborationsplattform unterliegt der Fachaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Ausübung der Fachaufsicht richtet sich nach § 8 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 25. September 2019 (GVBl. S. 610) geändert worden ist.

(5) Das Land Berlin haftet für Verbindlichkeiten der Kollaborationsplattform als Gewährträger.

### § 13 Zusammenarbeit mit den Partnern

Die Kollaborationsplattform soll zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einrichtungen und Leistungen der Partner in Anspruch nehmen. Hierzu schließt die Kollaborationsplattform öffentlich-rechtliche Verträge mit den Partnern ab, in denen auch die Erstattung der entstehenden Kosten geregelt wird.

### § 14 Datenschutz

(1) Die Kollaborationsplattform darf personenbezogene Daten

1. ihrer Angehörigen (§ 10),
2. der in die Organstruktur eingebunden Personen sowie
3. Dritter

erheben, speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 2 erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten dürfen innerhalb der Kollaborationsplattform sowie an die Partner übermittelt werden, wenn die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind, und die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist. Sie dürfen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermittelt werden. An andere öffentliche Stellen dürfen sie übermittelt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und keine schutzwürdigen Belange der betroffenen Person überwiegen.

(3) Personenbezogene Daten dürfen an nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetz erforderlich ist.



## § 15 Übergang

(1) Die Kollaborationsplattform tritt mit der Errichtung in die Rechte und Pflichten aus Verträgen und Vereinbarungen ein, die die Partner in Bezug auf die Kollaborationsplattform geschlossen haben. Gesetzliche Rechte und Pflichten gehen mit der Errichtung auf die Kollaborationsplattform über. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Die mit den Partnern bestehenden Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Dienstaufgaben für die Kollaborationsplattform versehen, sollen mit der Errichtung mit allen Rechten und Pflichten auf die Kollaborationsplattform übergehen. Der Übergang ist mit jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer schriftlich zu vereinbaren. Die Kollaborationsplattform wird die Zeiten einer Beschäftigung für die BUA bei den Partnern so anrechnen, als wären sie bei der Kollaborationsplattform verbracht worden. Sind die Rechte und Pflichten tarifvertraglich geregelt, werden diese Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung Inhalt des Arbeitsverhältnisses mit der Kollaborationsplattform und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Errichtung zum Nachteil der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers geändert werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 4 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag nicht mehr gilt, oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrages, dessen Anwendung zwischen der Kollaborationsplattform und der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer vereinbart wird. Betriebsbedingte Kündigungen auf Grund des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig.

(3) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der von Absatz 2 erfassten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse auf die Kollaborationsplattform übergehen, stellt die Kollaborationsplattform sicher, dass die in § 19 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2019 (BAnz AT 02.01.2020 B1) geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen und erhalten werden oder erhalten bleiben. Die Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist unverzüglich zu beantragen. Die Beschäftigten sind nach Maßgabe der Beteiligungsvereinbarung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu versichern oder weiter zu versichern, es sei denn, die Kollaborationsplattform stellt die Zusatzversorgung für die betroffenen Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Weise sicher.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Berliner Hochschulgesetzes**

In § 6a Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795) geändert worden ist, werden vor dem Wort „übermittelt“ die Wörter „und an die Kollaborationsplattform“ eingefügt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### **A. Begründung:**

Zu Artikel 1:

Allgemeine Begründung:

Seit dem 01. November 2019 werden die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) als Partner der Berlin University Alliance (im Folgenden: BUA) als Exzellenzverbund der Förderphase der „Exzellenzstrategie“ vom Bund und dem Land Berlin gefördert. Die Förderung basiert auf der Verwaltungsvereinbarung vom 19. Oktober 2016 gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes. Die in der BUA beteiligten Partner haben sich in dem im November 2018 unterzeichneten Förderantrag darauf geeinigt, dass die BUA von der neu zu errichtenden Körperschaft des öffentlichen Rechts als administrative Basis unter dem Namen „Collaboration Platform“ unterstützt werden soll. Da die Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Landesgesetz erfordert, hatte der Berliner Senat im Vorfeld der Antragsstellung zugesichert, ein ent-

sprechendes Gesetzgebungsverfahren auf den Weg zu bringen, sobald die Bewilligung zum Antrag vorliegt. Die positive Förderentscheidung erfolgte am 19. Juli 2019. Am 01. November 2019 begann die Förderung. In Umsetzung dieser Entscheidung und unter der Maßgabe der Zielerreichung der BUA soll nunmehr die Kollaborationsplattform als Tochtereinrichtung der Partner geschaffen werden.

Einzelbegründung:

Zu § 1:

§ 1 regelt die Errichtung und Rechtsstellung der Kollaborationsplattform.

Absatz 1 regelt, dass die Kollaborationsplattform in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet wird. Sie ist eine gemeinsame Gliedkörperschaft der Partner. Die englische Bezeichnung lautet „Collaboration Platform“.

Absatz 2 bestimmt die vier Partner als Mitglieder der Kollaborationsplattform. Die Aufnahme weiterer Mitglieder oder der Austritt bestehender Mitglieder ist nicht vorgesehen.

In Absatz 3 wird der Kollaborationsplattform das Recht der Selbstverwaltung sowie der Satzungsautonomie gewährt. Die Selbstverwaltungsrechte werden durch Satzungen, die sich die Kollaborationsplattform gibt, im Einzelnen ausgestaltet.

Nach Absatz 4 ist die Kollaborationsplattform befugt, ein Dienstsiegel zu führen.

Gemäß Absatz 5 unterliegt die Kollaborationsplattform der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

Zu § 2:

§ 2 definiert den Zweck und die Aufgaben der Kollaborationsplattform.

Gemäß Absatz 1 stellt die Kollaborationsplattform als koordinierte Unterstützungsstruktur die administrative Einheit der BUA dar, die als rechtsfähige Einheit den Verbund verstetigt und sichtbar macht und zur Erreichung des Verbundzieles zwischen den Partnern verbindlich und nachhaltig Kohäsion erzeugt, durch die Förderung der Kooperation Synergien schafft und damit zum Erfolg der BUA beiträgt.

Über die Kollaborationsplattform werden insbesondere die bestehenden Kompetenzen gebündelt, Ressourcen zur gemeinsamen Nutzung zusammengeführt und neue gemeinsame Strukturen zur Entwicklung und Förderung exzellenter

Wissenschaft und Forschung an den Einzelinstitutionen, aber über die Grenzen der Möglichkeiten der Einzelnen hinaus, etabliert.

Nach der Aufzählung des Absatz 2 ist die Kollaborationsplattform das zentrale administrative Element der BUA zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Partnern (Nr. 1), zu deren Unterstützung bei der Umsetzung einer gemeinsamen Agenda der kooperativen Forschung (Nr. 2), bei der gegenseitigen Bereitstellung von Forschungsinfrastrukturen und der Erbringung sonstiger Dienstleistungen zur Unterstützung kooperativer Forschung (Nr. 4) und bei der Umsetzung gemeinsamer Querschnittsaufgaben insbesondere im Bereich der Diversität und Gleichstellung (Nr. 5), zur Etablierung koordinierter Unterstützungsstrukturen für die Partner und die Bereitstellung entsprechender Dienstleistungen (Nr. 3) sowie zur Übernahme der Öffentlichkeitsarbeit der BUA und der Kollaborationsplattform (Nr. 6).

Die getroffene Aufgabendarstellung ist abschließend. Die im Rahmen von Kooperationsvorhaben und strategischer Kooperationsplanung zukünftig anfallenden administrativen Aufgaben der Kollaborationsplattform wurden hier gebündelt aufgelistet und als zentrales Aufgabenfeld definiert.

Zu § 3:

§ 3 regelt Beteiligungserfordernisse zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 111, 333-365; 136, 338-382.) zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit muss das Gesetz den Schutz der Wissenschaftsfreiheit gewährleisten. Daher wird eine Konkretisierung, welche Entscheidungen einvernehmlich mit den betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und den zuständigen akademischen Gremien der betroffenen Partner zu treffen sind, vorgenommen.

Zu § 4:

§ 4 regelt die Satzungscompetenz der Kollaborationsplattform.

Absatz 1 regelt die Befugnis der Kollaborationsplattform zum Erlass von Satzungen. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, welche die Satzungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen die Satzungen der Bekanntmachung im durch die Kollaborationsplattform zu führenden Mitteilungsblatt.

Gemäß Absatz 2 sind die Aufgaben der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle, die Rechte und Pflichten der Angehörigen, die Stimmrechtsübertragung der

Organmitglieder sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren der Organe als zwingend regelungsbedürftig definiert.

Zu § 5:

§ 5 bildet die Organstruktur ab.

Absatz 1 benennt die beiden Organe der Kollaborationsplattform: den Vorstand und den Wissenschaftlichen Rat.

Nach Absatz 2 haben sich die Organe eine Geschäftsordnung zu geben.

Zu § 6:

§ 6 regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben des Vorstands, der das zentrale Leitungsorgan der Kollaborationsplattform ist.

Absatz 1 bestimmt die Zusammensetzung des Vorstands. Dem Vorstand gehören insgesamt vier Mitglieder an. Diese sind die Präsidentinnen und Präsidenten der in § 1 Absatz 1 Satz 2 benannten drei Universitäten und die oder der Vorstandsvorsitzende der Charité. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Funktion unentgeltlich wahr.

Absatz 2 legt fest, dass es eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter gibt. Die Vorstandsmitglieder benennen die Sprecherin oder den Sprecher aus ihrer Mitte. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Die Sprecherin oder der Sprecher beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Ferner vertritt die Sprecherin oder der Sprecher die Kollaborationsplattform nach innen und außen und nimmt die Aufgabe der Personal- und Personalwirtschaftsstelle wahr (§ 9 Absatz 1 Satz 2).

Absatz 3 gewährt der Geschäftsführung das Recht, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Ihr steht insoweit ein Rede- und Antragsrecht zu. Bei die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten kann sie vorübergehend von der Sitzung ausgeschlossen werden. Durch die Teilnahme der Geschäftsführung an den Sitzungen des Vorstands wird ein intensiver Informationsfluss und enger gegenseitiger Austausch gewährleistet.

Absatz 4 konkretisiert, dass der Vorstand die Kollaborationsplattform leitet, und benennt die wesentlichen Aufgaben des Vorstands. Dem Vorstand obliegen insbesondere die Entscheidungen über die inhaltliche und strukturelle Ausrichtung der Kollaborationsplattform, der Erlass der Satzungen der Kollaborationsplattform, die Feststellung des Haushaltsplans, die Bestätigung der Haushaltsrechnung, die Bestellung, Überwachung und Entlassung der Geschäftsführung, die

Entscheidungen über Beschaffungen und Ressourcen sowie die Gewährung und Aufhebung des Angehörigenstatus. Die Aufzählung ist nur exemplarisch und nicht abschließend.

Gemäß Absatz 5 ist für die Beschlussfähigkeit des Vorstands die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren bleibt hiervon unberührt. Eine Vertretung ist zulässig. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

In Abweichung zu Absatz 5 Satz 3 regelt Absatz 6 die Fälle, in denen Entscheidungen des Vorstands der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder bedürfen. Dies betrifft Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung und Entscheidungen, die durch ihre tatsächlichen Auswirkungen die Interessen mindestens eines Partners überproportional betreffen, die Bestellung der Geschäftsführung und die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands. Die Aufzählung ist abschließend.

Zu § 7:

§ 7 regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates, der die wissenschaftliche Rückanbindung der Kollaborationsplattform zu den Partnern gewährleistet.

Absatz 1 legt die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Rates fest. Die Mitgliederzahl beträgt 16. Die Bestimmung der aus den jeweiligen Einrichtungen zu entsendenden Personen bleibt den Einrichtungen überlassen. Eine Vergütung der Tätigkeit der Mitglieder im Wissenschaftlichen Rat durch die Kollaborationsplattform ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit einer Vergütung, Freistellung oder ähnlichem durch die entsendenden Einrichtungen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Eine genderparitätische Besetzung wird nach Maßgabe der Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes angestrebt.

Absatz 2 gewährt weiteren Personen das Recht, an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates teilzunehmen. Die Mitglieder des Vorstands sowie die Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates mit Rede- und Antragsrecht teil, wodurch die Zusammenarbeit gefördert und verstärkt wird. Darüber hinaus können eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung sowie ein Mitglied der Personalvertretung der Kollaborationsplattform und die Frauenvertreterin mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen, wodurch nicht nur die Transparenz und Akzeptanz nach innen sondern auch nach außen gefördert werden.

Absatz 3 benennt die Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates. Diesem obliegen die Beratung und Unterstützung des Vorstands bei dessen Aufgabenerfüllung und die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans.

Nach Absatz 4 bedarf es zur Erreichung gültiger Beschlüsse der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren bleibt hiervon unberührt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Grund der Größe des Wissenschaftlichen Rates von 16 Mitgliedern ist im Interesse der effektiven Entscheidungsfindung auf die Mehrheit der in der jeweiligen Sitzung anwesenden Mitglieder und nicht – wie beim Vorstand (§ 6 Absatz 5 Satz 3) – aller Mitglieder abzustellen.

Gemäß Absatz 5 tagt der Wissenschaftliche Rat mindestens zweimal im Jahr; darüberhinausgehende Sitzungen sind möglich. Es wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender aus der Mitte der Mitglieder gewählt, die oder der die Sitzungen einberuft und leitet.

Zu § 8:

§ 8 definiert die Aufgaben der Geschäftsführung und ordnet die Errichtung einer Geschäftsstelle an.

Absatz 1 regelt, dass die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die laufende Verwaltung der Kollaborationsplattform führt und verantwortet. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand unterstellt und an dessen Beschlüsse gebunden. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ist die Geschäftsführung mit Vertretungsmacht nach innen und außen ausgestattet, die sich von der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstands ableitet.

Gemäß Absatz 2 ist eine Geschäftsstelle zu errichten, die von der Geschäftsführung geleitet wird.

Zu § 9:

§ 9 trifft Regelungen zum Personal.

Gemäß Absatz 1 kann die Kollaborationsplattform eigenes administratives Personal anstellen. Sie ist Arbeitgeberin des bei ihr beschäftigten Personals. Die Kollaborationsplattform erhält demnach die Arbeitgebereigenschaft, jedoch keine Dienstherrenfähigkeit, so dass keine Beamtinnen oder Beamte beschäftigt werden können. Des Weiteren ist die Möglichkeit der Anstellung auf administratives Personal begrenzt, so dass die Anstellung von wissenschaftlichem Personal ausgeschlossen ist. Die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands ist die Per-

sonalstelle und Personalwirtschaftsstelle, da diese oder dieser die Kollaborationsplattform nach innen und außen vertritt (§ 6 Absatz 2 Satz 3). Eine Delegation der Aufgaben ist auf natürliche und juristische Personen – insbesondere auch auf die Partner (vgl. § 13) – möglich.

Absatz 2 regelt, dass für die Beschäftigungsverhältnisse die tarifrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin anzuwenden sind.

Zu § 10:

§ 10 regelt die Gewährung des Angehörigenstatus.

Gemäß Absatz 1 kann einzelnen Mitgliedern der Partner – insbesondere Forschenden – der Status eines Angehörigen der Kollaborationsplattform gewährt werden. Beschäftigten außeruniversitärer Partnerorganisationen der Kollaborationsplattform kann dieser Status ebenfalls gewährt werden. Die Statusgewährung ist abhängig von dem jeweiligen Projekt und daher diesem entsprechend zeitlich zu befristen und inhaltlich zu beschränken. Näheres ist in einer Satzung der Kollaborationsplattform zu definieren (§ 4 Absatz 2). Die Gewährung des Angehörigenstatus verschafft den Partnern die Möglichkeit, institutionsübergreifende Kooperationen unkompliziert und unbürokratisch zu realisieren.

Gemäß Absatz 2 vermittelt der Angehörigenstatus das Recht, die Infrastruktur und sonstige Ausstattung der beteiligten Partner zu nutzen, ohne deren Mitglied im Sinne des § 43 des Berliner Hochschulgesetzes zu sein.

Die Gewährung des Angehörigenstatus hat keine arbeitsrechtlichen Auswirkungen; sie stellt insbesondere keine Arbeitnehmerüberlassung dar.

Unter dem Begriff der Infrastruktur ist neben der materiellen Infrastruktur in Form von Räumen, Geräten etc. insbesondere auch die immaterielle Infrastruktur in Form von Dienstleistungen, Nutzungsrechten, Lizenzen etc. zu verstehen. Der Oberbegriff der sonstigen sächlichen Ausstattung soll auch weitere Elemente einschließen, die nicht schon unter Infrastruktur zu fassen sind.

Absatz 3 legt fest, dass eine Angehörigenliste zu führen ist. § 14 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

Zu § 11:

§ 11 regelt die Finanzierung der Kollaborationsplattform.

Gemäß Absatz 1 tragen die vier Partner die Kostenlast der Kollaborationsplattform.



Mit Absatz 2 wird den Partnern die Möglichkeit eingeräumt, über den Grundhaushalt des Absatzes 1 hinaus Vereinbarungen zu Sonderprojekten, -vorhaben oder -anschaffungen außerhalb der Beitragssatzung nach zu vereinbarenden Finanzierungsschlüsseln zu treffen.

Gemäß Absatz 3 kann die Kollaborationsplattform zudem Mittel Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgaben beantragen, annehmen und verwenden. Ein Bemühen um öffentliche und private Drittmittelgeber ist insbesondere auch unter dem Aspekt der Finanzierbarkeit der Kollaborationsplattform über einen unwahrscheinlichen, aber dennoch möglichen Wegfall der Exzellenzverbundförderung der BUA hinaus erwünscht.

Gemäß Absatz 4 ist die Aufnahme von Krediten durch die Kollaborationsplattform ausgeschlossen.

Zu § 12:

§ 12 regelt die Haushaltsführung sowie die Haushaltsrechnung.

Für die Kollaborationsplattform gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.

Absatz 1 stellt klar, dass die Kollaborationsplattform als öffentlich-rechtliche Administrationseinheit des Forschungsverbundes insbesondere wissenschaftsunterstützende Zwecke und damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung wahrnimmt.

Absatz 2 regelt, dass der Haushaltsplan von der Geschäftsführung unter Berücksichtigung der im Vorfeld erfolgten Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates vor Beginn des Haushaltsjahres dem Vorstand vorzulegen ist, welcher den Haushaltsplan festzustellen hat. Liegen Auflagenbeschlüsse des Abgeordnetenhauses zum Haushalt vor, sind diese unmittelbar verbindlich. Über das Berücksichtigungserfordernis der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates durch die vorliegende Geschäftsführung wird die Einbindung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Partner sichergestellt.

Absatz 3 definiert den Prozess der Haushaltsrechnung. Die durch die Geschäftsführung erstellte Haushaltsrechnung wird dem Vorstand nach Ende des Haushaltsjahres vorgelegt, welchem die Entscheidung über die Entlastung obliegt. Die Entlastung bedarf ihrerseits der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Prüfung der Haushaltsrechnung obliegt dem Rechnungshof von Berlin.

Absatz 4 regelt, dass der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Fachaufsicht über die Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung obliegt. Deren Ausübung richtet sich nach § 8 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes. Die Fachaufsicht ist unter dem Gesichtspunkt der in Absatz 5 geregelten Gewährträgerhaftung des Landes erforderlich.

In Absatz 5 wird die Gewährträgerhaftung des Landes geregelt.

Zu § 13:

§ 13 regelt die administrative Zusammenarbeit mit den Partnern.

Er enthält die Vorgabe an die Kollaborationsplattform als Gliedkörperschaft der Partner unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit deren Einrichtungen und Leistungen zu nutzen. Diese Zusammenarbeit ist über öffentlich-rechtliche Verträge abzuwickeln, in denen insbesondere eine Regelung zur Kostenerstattung zu treffen ist.

Zu § 14:

§ 14 regelt die datenschutzrechtlichen Befugnisse.

Absatz 1 benennt die Personen, von denen personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Dies sind die Angehörigen, die in den Organen des Vorstands und Wissenschaftlichen Rats Tätigen sowie Dritte. Die Aufzählung ist abschließend. Die Erhebung, Speicherung und Nutzung steht unter der Prämisse der aufgabenabhängigen Notwendigkeit.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Übermittlung der nach Absatz 1 erlangten Daten.

Mit Absatz 2 Satz 1 erste Alternative wird die Datenübermittlung innerhalb der Kollaborationsplattform gewährt, demnach die interne Datenübermittlung. Satz 1 zweite Alternative ermöglicht die Datenübermittlung zu den Partnern. Beide Übertragungstatbestände stehen ebenfalls unter der Voraussetzung der Notwendigkeit zur Aufgabenerfüllung sowie der Prämisse, dass die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind.

In Satz 2 wird der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein eigenständiger Übermittlungstatbestand zur gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung eingeräumt.

Satz 3 gewährt einen eingeschränkten Übermittlungstatbestand für andere öffentliche Stellen, soweit die Übermittlung im öffentlichen Interesse erforderlich ist und eine Abwägung ergibt, dass gegebenenfalls entgegenstehende, schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen.

Absatz 3 regelt die Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen. Da die Kollaborationsplattform mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen kooperieren wird, bedarf es zur Durchführung dieser Kooperationen – insbesondere zur Gewährung des Angehörigenstatus für Beschäftigte der außeruniversitären Forschungseinrichtung (§ 10) – eines entsprechenden Übermittlungstatbestandes.

Zu § 15:

§ 15 enthält Übergangsvorschriften.

Absatz 1 regelt, dass die Rechte und Pflichten aus Verträgen und Vereinbarungen der Partner, die diese in Bezug auf die Kollaborationsplattform geschlossen haben, mit der Errichtung auf diese übergehen. Es handelt sich somit um einen gesetzlichen Schuld- und Forderungsübergang. Hiervon ausgenommen sind die von den Partnern für die Kollaborationsplattform eingegangenen Arbeitsverhältnisse, deren Übergang in den Absätzen 2 und 3 gesondert geregelt ist.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 sollen die Arbeitsverhältnisse, die im Vorfeld der Errichtung der Kollaborationsplattform dezentral mit den Partnern für die BUA begründet wurden, auf die Kollaborationsplattform übergehen.

Satz 2 regelt, dass der Übergang mit jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer schriftlich zu vereinbaren ist. Der beabsichtigte Übergang wurde den zu Überführenden bereits im Vorfeld ihrer Anstellung durch einen in der BUA zentral abgestimmten Passus in den Stellenausschreibungen bekanntgegeben.

Die Sätze 3 bis 5 regeln, dass die bis zum Übergang bei den Partnern verbrachten Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen sind, bestehende tarifvertragliche Rechte und Pflichten Inhalt des zu begründenden Arbeitsverhältnisses mit der Kollaborationsplattform werden, von denen nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Errichtung zum Nachteil der übergehenden Beschäftigten abgewichen werden darf, es sei denn, dass der Tarifvertrag nicht mehr gilt, oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrages, dessen Anwendung zwischen den Parteien vereinbart worden war. Mittels dieser Vorschriften wird gewährleistet, dass den Beschäftigten durch die Überführung kein Nachteil entsteht, indem eine Fortgeltung der tarifrechtlichen Regelungen für die Beschäftigten in Entsprechung des § 613a Absatz 1 Sätze 2 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Klarstellung festgelegt wird.

Gemäß Satz 6 sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen.

Absatz 3 sichert den Übergang der Zusatzversorgung der zu überführenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nach Satz 1 hat die Kollaborationsplattform sicherzustellen, dass sie Beteiligte an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) im Sinne des § 19 Absatz 2 Buchstabe d der Satzung der VBL

werden kann. Nach Satz 2 ist die Beteiligung unverzüglich zu beantragen. Die zu Überführenden sind nach Satz 3 grundsätzlich bei der VBL zu versichern oder weiter zu versichern, es wird aber die Möglichkeit einer anderweitigen, wirtschaftlicheren Zusatzversorgung eröffnet.

Zu Artikel 2:

Allgemeine Begründung:

Artikel 2 betrifft eine datenschutzrechtliche Folgeänderung im Berliner Hochschulgesetz.

Die zu gründende Kollaborationsplattform unterfällt in ihrer Administrationsstruktur weder dem Hochschulbegriff noch anderen dem Berliner Hochschulgesetz bekannten Einrichtungsbegriffen. Um die Handlungsfähigkeit der Kollaborationsplattform zu gewährleisten, ist § 6a Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes entsprechend um diese neue Einrichtung zu ergänzen.

Einzelbegründung:

Zu § 6a Absatz 1 Satz 2:

§ 6a Absatz 1 Satz 2 regelt die Übermittlungsermächtigung personenbezogener Daten einer Hochschule an andere Hochschulen.

Die Kollaborationsplattform wird in die Übermittlungsermächtigung als Adressat aufgenommen.

Da die Kollaborationsplattform nicht unter den Hochschulbegriff fällt, eine enge informationelle Zusammenarbeit zwischen den Partnern und dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben jedoch erforderlich ist, bedarf es eines entsprechenden Datenübermittlungstatbestandes.

Das Gesetz zur Errichtung der Kollaborationsplattform (Artikel 1) enthält in § 14 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative die entsprechende Übermittlungsermächtigung von der Kollaborationsplattform auf die Hochschulen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

D. Gesamtkosten:

Die Errichtung der Kollaborationsplattform ist mit keinen Kosten für den Berliner Landeshaushalt verbunden. Die vier Partner der Kollaborationsplattform tragen die laufenden Kosten aus ihren Haushalten. Zu den laufenden Kosten nach § 11 Absatz 1 zählt insbesondere der Betrieb der Geschäftsstelle nach § 8 Absatz 2. Die Partner der Kollaborationsplattform werden als Partner der Berlin University Alliance (Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin, Technische Universität Berlin und Charité – Universitätsmedizin Berlin) im Rahmen der Exzellenzstrategie gefördert. Die Förderung ist vorbehaltlich des Ergebnisses einer regelmäßig alle sieben Jahre stattfindenden unabhängigen und externen Evaluation dauerhaft. Die Kosten der Kollaborationsplattform werden grundsätzlich aus diesen Fördergeldern getragen. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein Evaluationsverfahren möglicherweise ergeben könnte, dass die weitere Förderung der Partner im Rahmen der Exzellenzstrategie in Frage stünde, ist festzuhalten, dass die BUA-Partner ein Interesse an der Errichtung der Kollaborationsplattform sowie deren Fortbestand haben. Auch in diesem Fall werden die Partner weiterhin die Kosten der Kollaborationsplattform aus ihren Haushalten tragen. Insbesondere eröffnet § 11 Absatz 3 der Kollaborationsplattform die Möglichkeit, anderweitig Mittel Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu beantragen, anzunehmen und zu verwenden. Eine gesonderte Bezuschussung durch das Land steht nicht in Rede.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine.

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den . April 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

Anlage zur Vorlage an das AbgeordnetenhausI. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Zu Artikel 2

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795) geändert worden ist</b></p>	<p><b>Berliner Hochschulgesetz</b></p>
<p>§ 6a</p> <p>Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten</p>	<p>§ 6a</p> <p>Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten</p>
<p>(1) Personenbezogene Daten dürfen innerhalb der Hochschulen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist. Sie dürfen an andere Hochschulen, einschließlich staatlich anerkannter privater Hochschulen, übermittelt werden, wenn</p> <p>1. eine Rechtsvorschrift dies zulässt,</p> <p>2. die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind, und die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden</p>	<p>(1) Personenbezogene Daten dürfen innerhalb der Hochschulen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist. Sie dürfen an andere Hochschulen, einschließlich staatlich anerkannter privater Hochschulen, <b><u>und an die Kollaborationsplattform</u></b> übermittelt werden, wenn</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>oder der empfangenden Stelle erforderlich ist, oder</p> <p>3. die Übermittlung im öffentlichen Interesse erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen des oder der Betroffenen überwiegen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten an das Studierendenwerk Berlin übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist und das Studierendenwerk zuvor vergeblich versucht hat, die Daten bei dem oder der Betroffenen selbst zu erheben, oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Angaben des oder der Betroffenen unrichtig sind.</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Finden Teile des Studiums, Prüfungsteile oder Prüfungen der Hochschulen Berücksichtigung bei Entscheidungen oder Feststellungen staatlicher Prüfungsämter, so übermitteln die zuständigen Stellen der Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter die jeweils erforderlichen Daten. Die Prüfungsämter der Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter übermitteln auf Verlangen den zuständigen Stellen die erforderlichen personenbezogenen Daten über die den Hochschulen angehörenden Prüfer und Prüferinnen, um die Prüfungsbelastung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen ermitteln zu können.</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur an die Stellen in den jeweiligen Hochschulen übermittelt werden, die dienst- oder arbeitsrechtliche Entscheidungen oder sonstige Leistungs- oder Eignungsfeststellungen zu treffen oder vorzubereiten haben, für die</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p>



<p>die Kenntnis der Daten erforderlich ist. Sie dürfen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermittelt werden. An andere öffentliche Stellen dürfen sie übermittelt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen des oder der Betroffenen überwiegen.</p>	
<p>(5) Personenbezogene Daten dürfen an andere öffentliche Stellen sowie an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes übermittelt werden. Die Zulässigkeit der Übermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes richtet sich nach § 14 des Berliner Datenschutzgesetzes.</p>	U n v e r ä n d e r t
<p>(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle nach diesem Gesetz erforderlich ist. An natürliche Personen dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn der Empfänger oder die Empfängerin ein rechtliches Interesse an deren Kenntnis glaubhaft gemacht hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegen, oder es für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen Betroffener im Zusammenhang mit seiner oder ihrer Mitgliedschaft oder Tätigkeit an einer Hochschule erforderlich ist. Der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei Übermittlungen nach Satz 2 anzuhören.</p>	U n v e r ä n d e r t

<p>(7) Die Studierendenschaften dürfen personenbezogene Daten der Studierenden ihrer Hochschulen an die für die Immatrikulation zuständigen Stellen der Hochschulen übermitteln, soweit dies für die Durchführung der Immatrikulation oder der Rückmeldung erforderlich ist. Die für die Immatrikulation zuständigen Stellen der Hochschulen dürfen personenbezogene Daten von Studierenden an die Studierendenschaften übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft nach den §§ 18 und 18a erforderlich ist.</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p>
<p>(8) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung darf die nach § 6 Absatz 4 erhobenen Daten an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist oder die Übermittlung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p>
<p>(9) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle nicht mehr erforderlich ist.</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p>
<p>(10) Die Übermittlung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung von gesetzlich zugewiesenen Aufsichts- und Kontrollbefugnissen ist zulässig. Die Daten dürfen für keine anderen Zwecke genutzt und übermittelt werden und sind zu löschen, sobald sie für Aufsichts- und Kontrollzwecke nicht mehr benötigt werden.</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p>

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BInDSG)**

Vom 13. Juni 2018

#### **§ 18**

##### **Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten**

Verarbeiten öffentliche Stellen personenbezogene Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext, gelten in Ergänzung zur Verordnung (EU) 2016/679 §§ 26, 32 bis 37, 41, 43 und 44 des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

##### **Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2019  
(BAnz AT 2. Januar 2020 B1).

#### **§ 19**

##### **Beteiligte**

(1) Beteiligte sind die in Absatz 2 bezeichneten Arbeitgeber, wenn sie eine Beteiligungsvereinbarung mit der VBL abgeschlossen haben (§ 20).

(2) Beteiligte können sein

a) die Bundesrepublik Deutschland,

b) die Länder oder Mitglieder einer Landesgruppe, die Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist,

c) Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Mitglieder eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),

d) sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Verbände, wenn sie das für einen Beteiligten im Sinne der Buchstaben a bis c geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden,

e) sonstige juristische Personen des Privatrechts und sonstige Arbeitgeber, wenn sie das für einen Beteiligten im Sinne der Buchstaben a bis c geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden,

f) die Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Parlamente der Bundesländer und der kommunalen Vertretungskörperschaften, wenn sie das für einen Beteiligten im Sinne der Buchstaben a bis c geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

Die Beteiligung eines Arbeitgebers nach Satz 1 Buchst. e ist nur nach Maßgabe von Ausführungsbestimmungen möglich.

(3) Ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Buchst. d bis f liegt vor, wenn die Arbeitsbedingungen im Wesentlichen entsprechend geregelt sind wie bei Beteiligten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Buchst. a bis c.

**Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist**

### **§ 106 Haushaltsplan**

(1) Das zur Geschäftsführung berufene Organ einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts hat vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan festzustellen. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der juristischen Person notwendig sind.

(2) Hat die juristische Person neben dem zur Geschäftsführung berufenen Organ ein besonderes Beschlussorgan, das in wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden oder zuzustimmen oder die Geschäftsführung zu überwachen hat, so hat dieses den Haushaltsplan festzustellen. Das zur Geschäftsführung berufene Organ hat den Entwurf dem Beschlussorgan vorzulegen.

### **§ 109 Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung**

(1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat das zur Geschäftsführung berufene Organ der landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Rechnung aufzustellen.

(2) Die Rechnung ist, unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof nach

§ 111, von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle zu prüfen. Die Satzungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung bedarf der Zustimmung der zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

(3) Die Entlastung erteilt die zuständige Senatsverwaltung. Ist ein besonderes Beschlussorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung.

**Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795) geändert worden ist**

## **§ 43**

### **Mitglieder der Hochschule**

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen,
2. Personen, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule dort hauptberuflich tätig sind,
3. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und Privatdozenten und Privatdozentinnen,
4. die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen,
5. die Doktoranden und Doktorandinnen,
6. die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte.

(2) Haben Lehrbeauftragte an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge, so müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

(3) Studentische Hilfskräfte sind nur Mitglieder derjenigen Hochschule, an der sie als Studenten oder Studentinnen eingeschrieben sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin „Charité - Universitätsmedizin Berlin“. Die Mitglieder dieser Körperschaft gelten als Mitglieder der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin. Bis zu einer Neuregelung haben sie innerhalb einer der jeweiligen Hochschulen die Rechte gemäß § 44. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkör-

perschaft „Charité - Universitätsmedizin Berlin“ eintretende Mitglieder der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) haben zum Zeitpunkt ihres Eintritts zu erklären, an welcher der Universitäten sie diese Rechte ausüben; die gemäß § 3 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité - Universitätsmedizin Berlin“ übergegangenen Mitglieder üben diese Rechte an der Hochschule aus, an der sie diese bis zum Inkrafttreten des vorbezeichneten Gesetzes ausgeübt haben.

**Allgemeines Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 25. September 2019 (GVBl. S. 610) geändert worden ist.**

## **§ 8**

### **Fachaufsicht**

- (1) Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten der Hauptverwaltung unterliegen der Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung. Nichtrechtsfähige Anstalten der Bezirksverwaltungen unterliegen der Fachaufsicht des zuständigen Mitglieds des Bezirksamts.
- (2) Die Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung erstreckt sich auf die recht- und ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben und auf die zweckentsprechende Handhabung des Verwaltungsermessens.
- (3) In Ausübung der Fachaufsicht kann der Aufsichtsführende erforderlichenfalls
  - a) Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht);
  - b) Einzelweisungen erteilen (Weisungsrecht);
  - c) eine Angelegenheit an sich ziehen, wenn eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wird (Eintrittsrecht).

# Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Staatssekretär für Wissenschaft und Forschung



Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung  
Warschauer Str. 41/42, 10243 Berlin (Postanschrift)

## Nur per E-Mail

Herrn  
Prof. Dr. Günter M. Ziegler  
Freie Universität Berlin  
Präsident  
praesident@fu-berlin.de

Frau  
Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst  
Humboldt-Universität zu Berlin  
Präsidentin  
praesidentin@hu-berlin.de

Herrn  
Prof. Dr. Heyo K. Kroemer  
Charité – Universitätsmedizin Berlin  
Vorstandsvorsitzender  
Geschaeftsstelle-Vorstand@charite.de

Herrn  
Prof. Dr. Christian Thomsen  
Technische Universität Berlin  
Präsident  
p@tu-berlin.de

ebenda  
Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen  
Vorsitzender  
info@lkrp-berlin.de

Frau  
Dr. Sünne-Maria Andresen & Dr. Ursula Fuhrich-Grubert  
Landeskonferenz der Frauenbeauftragten an Berliner Hochschulen  
Sprecherinnen  
geschäftsstelle@lakof-berlin.de

Herrn  
Frank Becker  
DBB – Beamtenbund und Tarifunion – Bezirk Berlin  
Vorsitzender  
frank.becker@dbb.berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
**V A BerlHG – 2.1.0.3**

Bearbeiter/in:  
**Nadine Frommholz**

Vorgangs-Nr.: 8496

Dienstgebäude:  
Warschauer Str. 41/42, 10243 Berlin

Tel. Durchwahl (030) **90 26-5062**  
Intern 926

Fax Durchwahl (030) **90 26-5032**

**Nadine.Frommholz**  
**@wissenschaft.berlin.de**

Datum **06.04.2020**

berlin.de/wissenschaft  
berlin.de/senatskanzlei  
twitter.com/regberlin

facebook.com/regberlin  
instagram.com/regberlin  
youtube.com/regberlin

Sprechzeiten:  
Nach Vereinbarung

Verkehrsverbindungen:  
U- und S-Warschauer Straße,  
Tram M 10, M 13, Bus 300, 347

**Bankverbindungen**  
Postbank Berlin  
Landesbank Berlin  
Bundesbank Filiale Berlin

**IBAN**  
DE 4710 0100 1000 0005 8100  
DE 2510 0500 0009 9000 7600  
DE 5310 0000 0000 1000 1520

**BIC**  
PBNKDEFF100  
BELADEBEXXX  
MARKDEF1100

Informationen zum **Datenschutz**  
erhalten Sie auf Anforderung oder  
unter [berlin.de/rbmskzl/datenschutz](http://berlin.de/rbmskzl/datenschutz)



Herrn  
Christian Hoßbach  
Deutscher Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Berlin-Brandenburg  
Vorsitzender  
christian.hossbach@dgb.de

Frau  
Doreen Sibernik  
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Bezirk Berlin  
Vorsitzende  
doreen.siebernik@gew-berlin.de

Herrn  
Frank Werneke  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di – Landesbezirk Berlin-Brandenburg  
Vorsitzender  
lbz.bb@verdi.de

**Entwurf des Gesetzes zur Errichtung der „Kollaborationsplattform“ der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes  
Hier: Einleitung des Anhörungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf des Gesetzes zur Errichtung der „Kollaborationsplattform“ der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes zur Anhörung gemäß § 39 GGO II und gebe Ihnen hiermit Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme

**bis zum 20. April 2020**

Ich bitte Sie, eventuelle Anmerkungen zu dem übermittelten Entwurf per E-Mail an das Postfach **ReferatVA@wissenschaft.berlin.de** zu senden. Sollten bis zu dem oben genannten Termin keine Äußerungen von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass gegen die beabsichtigten Änderungen keine Bedenken bestehen. Soweit Sie uns trotz der derzeitigen Arbeitssituation schon früher Antwort geben könnten, würde ich dies sehr begrüßen.

Der Gesetzentwurf setzt die im Rahmen der Antragsstellung der Berlin University Alliance (BUA) auf Förderung in der Exzellenzstrategie vereinbarte Schaffung der „Collaboration Platform“ als Körperschaft öffentlichen Rechts gesetzgeberisch um.



Mit der Kollaborationsplattform entsteht eine eigenständige, rechtsfähige Einrichtung, deren Kernaufgabe es ist, durch die Unterstützung und Koordination der verbindlichen und nachhaltigen Zusammenarbeit und Abstimmung der Partner Potenziale und Synergien über die Grenzen und Möglichkeiten der Einzelinstitutionen hinaus zu schaffen.

Als zentrale Administrationseinheit der BUA wird die Kollaborationsplattform die Partner in der Umsetzung der Verbundziele unterstützen, die Kooperation zwischen den Partnern sowie diesen und anderen Akteuren erleichtern und zentral zur Ermöglichung und Stärkung der Produktivität der BUA beitragen.

Näheres zur Struktur, Organisation und Arbeitsweise der Kollaborationsplattform entnehmen Sie bitte dem Gesetz selbst sowie der beigefügten Gesetzesbegründung.

Ich bitte um Verständnis, dass ich Ihnen angesichts des engen Zeitplans keine längere Stellungnahmefrist einräumen kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'Steffen Krach'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Steffen Krach

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Errichtung der Kollaborationsplattform der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

A. Problem

Im Februar 2018 schlossen sich die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) per Kooperationsvertrag zusammen, um die Berlin University Alliance (im Folgenden: BUA) zu gründen. Die drei Universitäten der BUA bewarben sich als Exzellenzverbund erfolgreich um eine Förderung im Rahmen der Exzellenzstrategie.

Bei der Exzellenzstrategie handelt es sich um eine gemeinsame Fördermaßnahme von Bund und Ländern zur Stärkung von Spitzenforschung und zur Unterstützung herausragender Universitätsstandorte auf Grundlage der am 19. Oktober 2016 zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinba-

rung gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes. Die Förderung startete am 01. November 2019. Als Governance wurde im Rahmen des eingereichten Antrags von den BUA-Partnern die Schaffung einer Geschäftsstellenstruktur in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Kollaborationsplattform“ vorgesehen.

Kernaufgabe dieser Körperschaft soll die Unterstützung und Koordination der verbindlichen und nachhaltigen Zusammenarbeit und Abstimmung der Partner zur Schaffung von Potentialen und Synergien über die Grenzen und Möglichkeiten der Einzelinstitutionen hinaus sein.

Die zu errichtende Körperschaft muss unter Berücksichtigung der Neuartigkeit des geschaffenen Exzellenzverbundes und der damit einhergehenden komplexen Anforderungen in ihrer Struktur flexibel und zukunftsfähig ausgestaltet sein.

## B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 vor, dass die Kollaborationsplattform in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als Gliedkörperschaft der vier Partner der BUA in Berlin errichtet wird.

Die Kollaborationsplattform soll die Partner als zentrale Verwaltungseinheit in der Umsetzung der Verbundziele unterstützen, sie soll die Kooperation zwischen den Partnern sowie zwischen diesen und anderen Akteuren erleichtern und zentral zur Ermöglichung und Stärkung der Produktivität der BUA beitragen.

Artikel 2 regelt die auf Grund der Errichtung der Kollaborationsplattform notwendige Änderung datenschutzrechtlicher Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes.

Artikel 3 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

## C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Es gibt keine Alternative.

## D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Die Errichtung der Kollaborationsplattform ist mit keinen Kosten für den Berliner Landeshaushalt verbunden. Die vier Partner der Kollaborationsplattform tragen die laufenden Kosten aus ihren Haushalten. Zu den laufenden Kosten nach § 11 Absatz 1 zählt insbesondere der Betrieb der Geschäftsstelle nach § 8 Absatz 2.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

H. Zuständigkeit

Regierender Bürgermeister

Der Senat von Berlin

- RBm – SKzl - VA BerlHG - 2.1.0.3

Tel.: 9026 (926) - 5062

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Errichtung der Kollaborationsplattform der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z

zur Errichtung der Kollaborationsplattform der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Vom

## Artikel 1

## Gesetz über die Kollaborationsplattform der Berlin University Alliance

## Inhaltsübersicht

- § 1 Errichtung und Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Beteiligungserfordernis
- § 4 Satzungen
- § 5 Organe
- § 6 Vorstand
- § 7 Wissenschaftlicher Rat
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Personal
- § 10 Angehörige
- § 11 Finanzierung
- § 12 Haushaltsführung und Haushaltsrechnung
- § 13 Zusammenarbeit mit den Partnern
- § 14 Datenschutz
- § 15 Übergang

## § 1 Errichtung und Rechtsstellung

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die "Kollaborationsplattform" als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Sie ist eine gemeinsame Gliedkörperschaft der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin und der Charité als gleichberechtigte Partneereinrichtungen (Partner) der Berlin University Alliance (im Folgenden: BUA). Die englische Bezeichnung lautet „Collaboration Platform“.

(2) Mitglieder der Kollaborationsplattform sind die in Absatz 1 genannten Partner.

- (3) Die Kollaborationsplattform hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.
- (4) Die Kollaborationsplattform kann ein eigenes Dienstsiegel führen.
- (5) Die Kollaborationsplattform unterliegt der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

## § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Die Kollaborationsplattform stellt die administrative Basis für die Umsetzung von Verbundprojekten der BUA dar, die aus dem institutionsübergreifenden Charakter der Verbundziele entstehen. Sie setzt sich zum Ziel, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Partner bei überinstitutionellen Kooperationen zu unterstützen und stellt neue, gemeinsame Dienstleistungen zur Umsetzung der Verbund- und Kooperationsprojekte zur Verfügung.

(2) Zur administrativen Unterstützung bei der Schaffung und Gestaltung eines integrativen Forschungsraums hat die Kollaborationsplattform folgende Aufgaben:

1. Förderung der Zusammenarbeit unter den Partnern,
2. Unterstützung der Partner bei der Umsetzung einer gemeinsamen Agenda der kooperativen Forschung,
3. Etablierung koordinierter Unterstützungsstrukturen für die Partner und Bereitstellung entsprechender Dienstleistungen,
4. Unterstützung der Partner bei der gegenseitigen Bereitstellung von Forschungsinfrastrukturen und der Erbringung sonstiger Dienstleistungen zur Unterstützung kooperativer Forschung,
5. Unterstützung der Partner bei der Umsetzung gemeinsamer Querschnittsaufgaben insbesondere im Bereich der Diversität und Gleichstellung,
6. Öffentlichkeitsarbeit für die BUA und die Kollaborationsplattform.

### § 3 Beteiligungserfordernis

Soweit Entscheidungen der Kollaborationsplattform sich finanziell, personell oder strukturell nicht unerheblich auf wissenschaftsrelevante Belange der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Partner auswirken, ist das Einvernehmen sowohl mit den betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Partner als auch mit den zuständigen akademischen Gremien der betroffenen Partner erforderlich. Darüber hinausgehende Beteiligungsrechte der jeweiligen Gremien gemäß den bestehenden Regelungen der Partner bleiben unberührt.

### § 4 Satzungen

(1) Die Satzungen der Kollaborationsplattform werden vom Vorstand erlassen. Die Satzungen der Kollaborationsplattform bedürfen der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Satzungen sind im Mitteilungsblatt der Kollaborationsplattform bekannt zu machen.

(2) Die Kollaborationsplattform regelt durch Satzung insbesondere die Aufgaben der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle nach § 8, die Rechte und Pflichten der Angehörigen nach § 10 sowie die Stimmrechtsübertragung der Organmitglieder und die Beschlussfassung im Umlaufverfahren der Organe.

### § 5 Organe

(1) Organe der Kollaborationsplattform sind

1. der Vorstand und
2. der Wissenschaftliche Rat.

(2) Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

### § 6 Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstands sind

1. die Präsidentinnen und Präsidenten der in § 1 Absatz 1 Satz 2 benannten Universitäten und
2. die oder der Vorstandsvorsitzende der Charité.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

(2) Der Vorstand benennt eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Vertreterin oder einen Vertreter aus seiner Mitte; die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Die Sprecherin oder der Sprecher beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Sie oder er vertritt die Kollaborationsplattform in allen Angelegenheiten nach innen und außen.



(3) An den Sitzungen des Vorstands nimmt die Geschäftsführung mit Rede- und Antragsrecht teil. Die Geschäftsführung kann bei sie betreffenden Angelegenheiten vorübergehend von der Sitzung ausgeschlossen werden.

(4) Der Vorstand leitet die Kollaborationsplattform. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über die inhaltliche und strukturelle Ausrichtung sowie die Aufbau- und Ablauforganisation der Kollaborationsplattform,
2. Erlass der Satzungen der Kollaborationsplattform,
3. Feststellung des Haushaltsplans gemäß § 106 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist,
4. Bestätigung der Haushaltsrechnung gemäß § 109 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung,
5. Bestellung, Überwachung und Entlassung der Geschäftsführung,
6. Entscheidungen über Beschaffungen und die administrative Unterstützung der Nutzung und Verteilung der Ressourcen,
7. Gewährung und Aufhebung des Angehörigenstatus nach § 10.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, soweit die Beschlussfassung nicht im Umlaufverfahren erfolgt. Eine Vertretung ist zulässig. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 3 bedürfen folgende Entscheidungen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder:

1. Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung und Entscheidungen, die wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen zumindest eines Partners über Gebühr berühren,
2. Bestellung der Geschäftsführung,
3. Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstands.

## § 7 Wissenschaftlicher Rat

(1) Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats sind

1. je eine Dekanin oder ein Dekan, die oder der von jedem der Partner bestimmt wird,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Akademischen Senate der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fakultätsrats der Charité und

3. je eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler sowie je eine Nachwuchswissenschaftlerin oder ein Nachwuchswissenschaftler, die von jedem der Partner bestimmt werden.

Für die organschaftliche Aufgabenwahrnehmung im Wissenschaftlichen Rat wird den Mitgliedern keine Vergütung durch die Kollaborationsplattform gewährt.

Bei der Besetzung des Wissenschaftlichen Rates sollen die Geschlechter gleichberechtigt berücksichtigt werden.

(2) An den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats nehmen die Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsführung mit Rede- und Antragsrecht teil. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung kann an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen; gleiches gilt für ein Mitglied der Personalvertretung und die Frauenvertreterin.

(3) Der Wissenschaftliche Rat hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Erfüllung seiner Aufgaben und
2. Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans.

(4) Der Wissenschaftliche Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, soweit die Beschlussfassung nicht im Umlaufverfahren erfolgt. Beschlüsse des Wissenschaftlichen Rats bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Wissenschaftliche Rat tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte, die oder der die Sitzungen einberuft und leitet.

## § 8 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt und verantwortet die laufende Verwaltung der Kollaborationsplattform nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands. Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben vertritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Sprecherin oder den Sprecher des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter. Sie oder er unterliegt dem Weisungsrecht des Vorstands.

(2) Zur Unterstützung der Organe der Kollaborationsplattform wird eine Geschäftsstelle errichtet, die von der Geschäftsführung geleitet wird.

## § 9 Personal

(1) Die Kollaborationsplattform ist Arbeitgeberin des bei ihr beschäftigten administrativen Personals. Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle ist die Sprecherin oder

der Sprecher des Vorstands, die oder der diese Befugnisse auf eine natürliche oder juristische Person übertragen kann.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden der Kollaborationsplattform sind nach den für die Beschäftigten des Landes Berlin geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen zu regeln.

### § 10 Angehörige

(1) Die Kollaborationsplattform kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben einzelnen Mitgliedern der Partner gemäß § 43 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes sowie Beschäftigten außeruniversitärer Partnerorganisationen der Kollaborationsplattform für institutionenübergreifende Projekte zeitlich befristet den Status einer oder eines Angehörigen gewähren.

(2) Angehörige der Kollaborationsplattform können die Infrastruktur und sonstige Ausstattung der beteiligten Partner nutzen.

(3) Die Geschäftsstelle führt eine Angehörigenliste.

### § 11 Finanzierung

(1) Die Partner tragen die laufenden Kosten der Kollaborationsplattform. Das Nähere regelt eine Beitragssatzung der Kollaborationsplattform.

(2) Darüber hinaus kann die Kollaborationsplattform mit den Partnern öffentlich-rechtliche Verträge zur Finanzierung gesonderter Projekte, Vorhaben oder Anschaffungen der Kollaborationsplattform schließen.

(3) Die Kollaborationsplattform kann Mittel Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgaben beantragen, annehmen und verwenden.

(4) Kreditaufnahmen der Kollaborationsplattform sind unzulässig.

### § 12 Haushaltsführung und Haushaltsrechnung

(1) Die Kollaborationsplattform erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere wissenschaftsfördernde Zwecke.

(2) Der Haushaltsplan ist von der Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rats vor Beginn des Haushaltsjahres dem Vorstand vorzulegen, der den Haushaltsplan feststellt. Auflagenbeschlüsse des Abgeordnetenhauses zum Haushalt sind unmittelbar verbindlich.

(3) Die Geschäftsführung stellt nach Ende des Haushaltsjahres eine Haushaltsrechnung auf und legt diese dem Vorstand vor. Die Prüfung der Haushaltsrechnung obliegt dem Rechnungshof von Berlin. Dem Vorstand obliegt die Entlastung der Ge-

schäftsführung, welche der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf.

(4) Die Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung der Kollaborationsplattform unterliegt der Fachaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Ausübung der Fachaufsicht richtet sich nach § 8 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 25. September 2019 (GVBl. S. 610) geändert worden ist.

(5) Das Land Berlin haftet für Verbindlichkeiten der Kollaborationsplattform als Gewährträger.

### § 13 Zusammenarbeit mit den Partnern

Die Kollaborationsplattform soll zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einrichtungen und Leistungen der Partner in Anspruch nehmen. Hierzu schließt die Kollaborationsplattform öffentlich-rechtliche Verträge mit den Partnern ab, in denen auch die Erstattung der entstehenden Kosten geregelt wird.

### § 14 Datenschutz

(1) Die Kollaborationsplattform darf personenbezogene Daten

1. ihrer Angehörigen (§ 10),
2. der in die Organstruktur eingebunden Personen sowie
3. Dritter

erheben, speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 2 erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten dürfen innerhalb der Kollaborationsplattform sowie an die Partner übermittelt werden, wenn die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind, und die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist. Sie dürfen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermittelt werden. An andere öffentliche Stellen dürfen sie übermittelt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und keine schutzwürdigen Belange der betroffenen Person überwiegen.

(3) Personenbezogene Daten dürfen an nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetz erforderlich ist.

## § 15 Übergang

(1) Die Kollaborationsplattform tritt mit der Errichtung in die Rechte und Pflichten aus Verträgen und Vereinbarungen ein, die die Partner in Bezug auf die Kollaborationsplattform geschlossen haben. Gesetzliche Rechte und Pflichten gehen mit der Errichtung auf die Kollaborationsplattform über. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Die mit den Partnern bestehenden Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Dienstaufgaben für die Kollaborationsplattform versehen, sollen mit der Errichtung mit allen Rechten und Pflichten auf die Kollaborationsplattform übergehen. Der Übergang ist mit jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer schriftlich zu vereinbaren. Die Kollaborationsplattform wird die Zeiten einer Beschäftigung für die BUA bei den Partnern so anrechnen, als wären sie bei der Kollaborationsplattform verbracht worden. Sind die Rechte und Pflichten tarifvertraglich geregelt, werden diese Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung Inhalt des Arbeitsverhältnisses mit der Kollaborationsplattform und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Errichtung zum Nachteil der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers geändert werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 4 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag nicht mehr gilt, oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrages, dessen Anwendung zwischen der Kollaborationsplattform und der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer vereinbart wird. Betriebsbedingte Kündigungen auf Grund des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig.

(3) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der von Absatz 2 erfassten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse auf die Kollaborationsplattform übergehen, stellt die Kollaborationsplattform sicher, dass die in § 19 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2019 (BAnz AT 02.01.2020 B1) geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen und erhalten werden oder erhalten bleiben. Die Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist unverzüglich zu beantragen. Die Beschäftigten sind nach Maßgabe der Beteiligungsvereinbarung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu versichern oder weiter zu versichern, es sei denn, die Kollaborationsplattform stellt die Zusatzversorgung für die betroffenen Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Weise sicher.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Berliner Hochschulgesetzes**

In § 6a Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795) geändert worden ist, werden vor dem Wort „übermittelt“ die Wörter „und an die Kollaborationsplattform“ eingefügt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### **A. Begründung:**

Zu Artikel 1:

Allgemeine Begründung:

Seit dem 01. November 2019 werden die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) als Partner der Berlin University Alliance (im Folgenden: BUA) als Exzellenzverbund der Förderphase der „Exzellenzstrategie“ vom Bund und dem Land Berlin gefördert. Die Förderung basiert auf der Verwaltungsvereinbarung vom 19. Oktober 2016 gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes. Die in der BUA beteiligten Partner haben sich in dem im November 2018 unterzeichneten Förderantrag darauf geeinigt, dass die BUA von der neu zu errichtenden Körperschaft des öffentlichen Rechts als administrative Basis unter dem Namen „Collaboration Platform“ unterstützt werden soll. Da die Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Landesgesetz erfordert, hatte der Berliner Senat im Vorfeld der Antragsstellung zugesichert, ein ent-

sprechendes Gesetzgebungsverfahren auf den Weg zu bringen, sobald die Bewilligung zum Antrag vorliegt. Die positive Förderentscheidung erfolgte am 19. Juli 2019. Am 01. November 2019 begann die Förderung. In Umsetzung dieser Entscheidung und unter der Maßgabe der Zielerreichung der BUA soll nunmehr die Kollaborationsplattform als Tochtereinrichtung der Partner geschaffen werden.

Einzelbegründung:

Zu § 1:

§ 1 regelt die Errichtung und Rechtsstellung der Kollaborationsplattform.

Absatz 1 regelt, dass die Kollaborationsplattform in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet wird. Sie ist eine gemeinsame Gliedkörperschaft der Partner. Die englische Bezeichnung lautet „Collaboration Platform“.

Absatz 2 bestimmt die vier Partner als Mitglieder der Kollaborationsplattform. Die Aufnahme weiterer Mitglieder oder der Austritt bestehender Mitglieder ist nicht vorgesehen.

In Absatz 3 wird der Kollaborationsplattform das Recht der Selbstverwaltung sowie der Satzungsautonomie gewährt. Die Selbstverwaltungsrechte werden durch Satzungen, die sich die Kollaborationsplattform gibt, im Einzelnen ausgestaltet.

Nach Absatz 4 ist die Kollaborationsplattform befugt, ein Dienstsiegel zu führen.

Gemäß Absatz 5 unterliegt die Kollaborationsplattform der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

Zu § 2:

§ 2 definiert den Zweck und die Aufgaben der Kollaborationsplattform.

Gemäß Absatz 1 stellt die Kollaborationsplattform als koordinierte Unterstützungsstruktur die administrative Einheit der BUA dar, die als rechtsfähige Einheit den Verbund verstetigt und sichtbar macht und zur Erreichung des Verbundzieles zwischen den Partnern verbindlich und nachhaltig Kohäsion erzeugt, durch die Förderung der Kooperation Synergien schafft und damit zum Erfolg der BUA beiträgt.

Über die Kollaborationsplattform werden insbesondere die bestehenden Kompetenzen gebündelt, Ressourcen zur gemeinsamen Nutzung zusammengeführt und neue gemeinsame Strukturen zur Entwicklung und Förderung exzellenter

Wissenschaft und Forschung an den Einzelinstitutionen, aber über die Grenzen der Möglichkeiten der Einzelnen hinaus, etabliert.

Nach der Aufzählung des Absatz 2 ist die Kollaborationsplattform das zentrale administrative Element der BUA zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Partnern (Nr. 1), zu deren Unterstützung bei der Umsetzung einer gemeinsamen Agenda der kooperativen Forschung (Nr. 2), bei der gegenseitigen Bereitstellung von Forschungsinfrastrukturen und der Erbringung sonstiger Dienstleistungen zur Unterstützung kooperativer Forschung (Nr. 4) und bei der Umsetzung gemeinsamer Querschnittsaufgaben insbesondere im Bereich der Diversität und Gleichstellung (Nr. 5), zur Etablierung koordinierter Unterstützungsstrukturen für die Partner und die Bereitstellung entsprechender Dienstleistungen (Nr. 3) sowie zur Übernahme der Öffentlichkeitsarbeit der BUA und der Kollaborationsplattform (Nr. 6).

Die getroffene Aufgabendarstellung ist abschließend. Die im Rahmen von Kooperationsvorhaben und strategischer Kooperationsplanung zukünftig anfallenden administrativen Aufgaben der Kollaborationsplattform wurden hier gebündelt aufgelistet und als zentrales Aufgabenfeld definiert.

Zu § 3:

§ 3 regelt Beteiligungserfordernisse zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 111, 333-365; 136, 338-382.) zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit muss das Gesetz den Schutz der Wissenschaftsfreiheit gewährleisten. Daher wird eine Konkretisierung, welche Entscheidungen einvernehmlich mit den betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und den zuständigen akademischen Gremien der betroffenen Partner zu treffen sind, vorgenommen.

Zu § 4:

§ 4 regelt die Satzungscompetenz der Kollaborationsplattform.

Absatz 1 regelt die Befugnis der Kollaborationsplattform zum Erlass von Satzungen. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, welche die Satzungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen die Satzungen der Bekanntmachung im durch die Kollaborationsplattform zu führenden Mitteilungsblatt.

Gemäß Absatz 2 sind die Aufgaben der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle, die Rechte und Pflichten der Angehörigen, die Stimmrechtsübertragung der



Organmitglieder sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren der Organe als zwingend regelungsbedürftig definiert.

Zu § 5:

§ 5 bildet die Organstruktur ab.

Absatz 1 benennt die beiden Organe der Kollaborationsplattform: den Vorstand und den Wissenschaftlichen Rat.

Nach Absatz 2 haben sich die Organe eine Geschäftsordnung zu geben.

Zu § 6:

§ 6 regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben des Vorstands, der das zentrale Leitungsorgan der Kollaborationsplattform ist.

Absatz 1 bestimmt die Zusammensetzung des Vorstands. Dem Vorstand gehören insgesamt vier Mitglieder an. Diese sind die Präsidentinnen und Präsidenten der in § 1 Absatz 1 Satz 2 benannten drei Universitäten und die oder der Vorstandsvorsitzende der Charité. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Funktion unentgeltlich wahr.

Absatz 2 legt fest, dass es eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter gibt. Die Vorstandsmitglieder benennen die Sprecherin oder den Sprecher aus ihrer Mitte. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Die Sprecherin oder der Sprecher beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Ferner vertritt die Sprecherin oder der Sprecher die Kollaborationsplattform nach innen und außen und nimmt die Aufgabe der Personal- und Personalwirtschaftsstelle wahr (§ 9 Absatz 1 Satz 2).

Absatz 3 gewährt der Geschäftsführung das Recht, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Ihr steht insoweit ein Rede- und Antragsrecht zu. Bei die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten kann sie vorübergehend von der Sitzung ausgeschlossen werden. Durch die Teilnahme der Geschäftsführung an den Sitzungen des Vorstands wird ein intensiver Informationsfluss und enger gegenseitiger Austausch gewährleistet.

Absatz 4 konkretisiert, dass der Vorstand die Kollaborationsplattform leitet, und benennt die wesentlichen Aufgaben des Vorstands. Dem Vorstand obliegen insbesondere die Entscheidungen über die inhaltliche und strukturelle Ausrichtung der Kollaborationsplattform, der Erlass der Satzungen der Kollaborationsplattform, die Feststellung des Haushaltsplans, die Bestätigung der Haushaltsrechnung, die Bestellung, Überwachung und Entlassung der Geschäftsführung, die

Entscheidungen über Beschaffungen und Ressourcen sowie die Gewährung und Aufhebung des Angehörigenstatus. Die Aufzählung ist nur exemplarisch und nicht abschließend.

Gemäß Absatz 5 ist für die Beschlussfähigkeit des Vorstands die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren bleibt hiervon unberührt. Eine Vertretung ist zulässig. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

In Abweichung zu Absatz 5 Satz 3 regelt Absatz 6 die Fälle, in denen Entscheidungen des Vorstands der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder bedürfen. Dies betrifft Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung und Entscheidungen, die durch ihre tatsächlichen Auswirkungen die Interessen mindestens eines Partners überproportional betreffen, die Bestellung der Geschäftsführung und die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands. Die Aufzählung ist abschließend.

Zu § 7:

§ 7 regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates, der die wissenschaftliche Rückanbindung der Kollaborationsplattform zu den Partnern gewährleistet.

Absatz 1 legt die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Rates fest. Die Mitgliederzahl beträgt 16. Die Bestimmung der aus den jeweiligen Einrichtungen zu entsendenden Personen bleibt den Einrichtungen überlassen. Eine Vergütung der Tätigkeit der Mitglieder im Wissenschaftlichen Rat durch die Kollaborationsplattform ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit einer Vergütung, Freistellung oder ähnlichem durch die entsendenden Einrichtungen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Eine genderparitätische Besetzung wird nach Maßgabe der Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes angestrebt.

Absatz 2 gewährt weiteren Personen das Recht, an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates teilzunehmen. Die Mitglieder des Vorstands sowie die Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rates mit Rede- und Antragsrecht teil, wodurch die Zusammenarbeit gefördert und verstärkt wird. Darüber hinaus können eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung sowie ein Mitglied der Personalvertretung der Kollaborationsplattform und die Frauenvertreterin mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen, wodurch nicht nur die Transparenz und Akzeptanz nach innen sondern auch nach außen gefördert werden.

Absatz 3 benennt die Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates. Diesem obliegen die Beratung und Unterstützung des Vorstands bei dessen Aufgabenerfüllung und die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans.

Nach Absatz 4 bedarf es zur Erreichung gültiger Beschlüsse der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren bleibt hiervon unberührt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Grund der Größe des Wissenschaftlichen Rates von 16 Mitgliedern ist im Interesse der effektiven Entscheidungsfindung auf die Mehrheit der in der jeweiligen Sitzung anwesenden Mitglieder und nicht – wie beim Vorstand (§ 6 Absatz 5 Satz 3) – aller Mitglieder abzustellen.

Gemäß Absatz 5 tagt der Wissenschaftliche Rat mindestens zweimal im Jahr; darüberhinausgehende Sitzungen sind möglich. Es wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender aus der Mitte der Mitglieder gewählt, die oder der die Sitzungen einberuft und leitet.

Zu § 8:

§ 8 definiert die Aufgaben der Geschäftsführung und ordnet die Errichtung einer Geschäftsstelle an.

Absatz 1 regelt, dass die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die laufende Verwaltung der Kollaborationsplattform führt und verantwortet. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand unterstellt und an dessen Beschlüsse gebunden. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ist die Geschäftsführung mit Vertretungsmacht nach innen und außen ausgestattet, die sich von der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstands ableitet.

Gemäß Absatz 2 ist eine Geschäftsstelle zu errichten, die von der Geschäftsführung geleitet wird.

Zu § 9:

§ 9 trifft Regelungen zum Personal.

Gemäß Absatz 1 kann die Kollaborationsplattform eigenes administratives Personal anstellen. Sie ist Arbeitgeberin des bei ihr beschäftigten Personals. Die Kollaborationsplattform erhält demnach die Arbeitgebereigenschaft, jedoch keine Dienstherrenfähigkeit, so dass keine Beamtinnen oder Beamte beschäftigt werden können. Des Weiteren ist die Möglichkeit der Anstellung auf administratives Personal begrenzt, so dass die Anstellung von wissenschaftlichem Personal ausgeschlossen ist. Die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands ist die Per-

sonalstelle und Personalwirtschaftsstelle, da diese oder dieser die Kollaborationsplattform nach innen und außen vertritt (§ 6 Absatz 2 Satz 3). Eine Delegation der Aufgaben ist auf natürliche und juristische Personen – insbesondere auch auf die Partner (vgl. § 13) – möglich.

Absatz 2 regelt, dass für die Beschäftigungsverhältnisse die tarifrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin anzuwenden sind.

Zu § 10:

§ 10 regelt die Gewährung des Angehörigenstatus.

Gemäß Absatz 1 kann einzelnen Mitgliedern der Partner – insbesondere Forschenden – der Status eines Angehörigen der Kollaborationsplattform gewährt werden. Beschäftigten außeruniversitärer Partnerorganisationen der Kollaborationsplattform kann dieser Status ebenfalls gewährt werden. Die Statusgewährung ist abhängig von dem jeweiligen Projekt und daher diesem entsprechend zeitlich zu befristen und inhaltlich zu beschränken. Näheres ist in einer Satzung der Kollaborationsplattform zu definieren (§ 4 Absatz 2). Die Gewährung des Angehörigenstatus verschafft den Partnern die Möglichkeit, institutionsübergreifende Kooperationen unkompliziert und unbürokratisch zu realisieren.

Gemäß Absatz 2 vermittelt der Angehörigenstatus das Recht, die Infrastruktur und sonstige Ausstattung der beteiligten Partner zu nutzen, ohne deren Mitglied im Sinne des § 43 des Berliner Hochschulgesetzes zu sein.

Die Gewährung des Angehörigenstatus hat keine arbeitsrechtlichen Auswirkungen; sie stellt insbesondere keine Arbeitnehmerüberlassung dar.

Unter dem Begriff der Infrastruktur ist neben der materiellen Infrastruktur in Form von Räumen, Geräten etc. insbesondere auch die immaterielle Infrastruktur in Form von Dienstleistungen, Nutzungsrechten, Lizenzen etc. zu verstehen. Der Oberbegriff der sonstigen sächlichen Ausstattung soll auch weitere Elemente einschließen, die nicht schon unter Infrastruktur zu fassen sind.

Absatz 3 legt fest, dass eine Angehörigenliste zu führen ist. § 14 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

Zu § 11:

§ 11 regelt die Finanzierung der Kollaborationsplattform.

Gemäß Absatz 1 tragen die vier Partner die Kostenlast der Kollaborationsplattform.

Mit Absatz 2 wird den Partnern die Möglichkeit eingeräumt, über den Grundhaushalt des Absatzes 1 hinaus Vereinbarungen zu Sonderprojekten, -vorhaben oder -anschaffungen außerhalb der Beitragssatzung nach zu vereinbarenden Finanzierungsschlüsseln zu treffen.

Gemäß Absatz 3 kann die Kollaborationsplattform zudem Mittel Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgaben beantragen, annehmen und verwenden. Ein Bemühen um öffentliche und private Drittmittelgeber ist insbesondere auch unter dem Aspekt der Finanzierbarkeit der Kollaborationsplattform über einen unwahrscheinlichen, aber dennoch möglichen Wegfall der Exzellenzverbundförderung der BUA hinaus erwünscht.

Gemäß Absatz 4 ist die Aufnahme von Krediten durch die Kollaborationsplattform ausgeschlossen.

Zu § 12:

§ 12 regelt die Haushaltsführung sowie die Haushaltsrechnung.

Für die Kollaborationsplattform gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.

Absatz 1 stellt klar, dass die Kollaborationsplattform als öffentlich-rechtliche Administrationseinheit des Forschungsverbundes insbesondere wissenschaftsunterstützende Zwecke und damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung wahrnimmt.

Absatz 2 regelt, dass der Haushaltsplan von der Geschäftsführung unter Berücksichtigung der im Vorfeld erfolgten Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates vor Beginn des Haushaltsjahres dem Vorstand vorzulegen ist, welcher den Haushaltsplan festzustellen hat. Liegen Auflagenbeschlüsse des Abgeordnetenhauses zum Haushalt vor, sind diese unmittelbar verbindlich. Über das Berücksichtigungserfordernis der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates durch die vorliegende Geschäftsführung wird die Einbindung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Partner sichergestellt.

Absatz 3 definiert den Prozess der Haushaltsrechnung. Die durch die Geschäftsführung erstellte Haushaltsrechnung wird dem Vorstand nach Ende des Haushaltsjahres vorgelegt, welchem die Entscheidung über die Entlastung obliegt. Die Entlastung bedarf ihrerseits der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Prüfung der Haushaltsrechnung obliegt dem Rechnungshof von Berlin.

Absatz 4 regelt, dass der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Fachaufsicht über die Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung obliegt. Deren Ausübung richtet sich nach § 8 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes. Die Fachaufsicht ist unter dem Gesichtspunkt der in Absatz 5 geregelten Gewährträgerhaftung des Landes erforderlich.

In Absatz 5 wird die Gewährträgerhaftung des Landes geregelt.

Zu § 13:

§ 13 regelt die administrative Zusammenarbeit mit den Partnern.

Er enthält die Vorgabe an die Kollaborationsplattform als Gliedkörperschaft der Partner unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit deren Einrichtungen und Leistungen zu nutzen. Diese Zusammenarbeit ist über öffentlich-rechtliche Verträge abzuwickeln, in denen insbesondere eine Regelung zur Kostenerstattung zu treffen ist.

Zu § 14:

§ 14 regelt die datenschutzrechtlichen Befugnisse.

Absatz 1 benennt die Personen, von denen personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Dies sind die Angehörigen, die in den Organen des Vorstands und Wissenschaftlichen Rats Tätigen sowie Dritte. Die Aufzählung ist abschließend. Die Erhebung, Speicherung und Nutzung steht unter der Prämisse der aufgabenabhängigen Notwendigkeit.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Übermittlung der nach Absatz 1 erlangten Daten.

Mit Absatz 2 Satz 1 erste Alternative wird die Datenübermittlung innerhalb der Kollaborationsplattform gewährt, demnach die interne Datenübermittlung. Satz 1 zweite Alternative ermöglicht die Datenübermittlung zu den Partnern. Beide Übertragungstatbestände stehen ebenfalls unter der Voraussetzung der Notwendigkeit zur Aufgabenerfüllung sowie der Prämisse, dass die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind.

In Satz 2 wird der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein eigenständiger Übermittlungstatbestand zur gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung eingeräumt.

Satz 3 gewährt einen eingeschränkten Übermittlungstatbestand für andere öffentliche Stellen, soweit die Übermittlung im öffentlichen Interesse erforderlich ist und eine Abwägung ergibt, dass gegebenenfalls entgegenstehende, schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen.

Absatz 3 regelt die Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen. Da die Kollaborationsplattform mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen kooperieren wird, bedarf es zur Durchführung dieser Kooperationen – insbesondere zur Gewährung des Angehörigenstatus für Beschäftigte der außeruniversitären Forschungseinrichtung (§ 10) – eines entsprechenden Übermittlungstatbestandes.

Zu § 15:

§ 15 enthält Übergangsvorschriften.

Absatz 1 regelt, dass die Rechte und Pflichten aus Verträgen und Vereinbarungen der Partner, die diese in Bezug auf die Kollaborationsplattform geschlossen haben, mit der Errichtung auf diese übergehen. Es handelt sich somit um einen gesetzlichen Schuld- und Forderungsübergang. Hiervon ausgenommen sind die von den Partnern für die Kollaborationsplattform eingegangenen Arbeitsverhältnisse, deren Übergang in den Absätzen 2 und 3 gesondert geregelt ist.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 sollen die Arbeitsverhältnisse, die im Vorfeld der Errichtung der Kollaborationsplattform dezentral mit den Partnern für die BUA begründet wurden, auf die Kollaborationsplattform übergehen.

Satz 2 regelt, dass der Übergang mit jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer schriftlich zu vereinbaren ist. Der beabsichtigte Übergang wurde den zu Überführenden bereits im Vorfeld ihrer Anstellung durch einen in der BUA zentral abgestimmten Passus in den Stellenausschreibungen bekanntgegeben.

Die Sätze 3 bis 5 regeln, dass die bis zum Übergang bei den Partnern verbrachten Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen sind, bestehende tarifvertragliche Rechte und Pflichten Inhalt des zu begründenden Arbeitsverhältnisses mit der Kollaborationsplattform werden, von denen nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Errichtung zum Nachteil der übergehenden Beschäftigten abgewichen werden darf, es sei denn, dass der Tarifvertrag nicht mehr gilt, oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrages, dessen Anwendung zwischen den Parteien vereinbart worden war. Mittels dieser Vorschriften wird gewährleistet, dass den Beschäftigten durch die Überführung kein Nachteil entsteht, indem eine Fortgeltung der tarifrechtlichen Regelungen für die Beschäftigten in Entsprechung des § 613a Absatz 1 Sätze 2 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Klarstellung festgelegt wird.

Gemäß Satz 6 sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen.

Absatz 3 sichert den Übergang der Zusatzversorgung der zu überführenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nach Satz 1 hat die Kollaborationsplattform sicherzustellen, dass sie Beteiligte an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) im Sinne des § 19 Absatz 2 Buchstabe d der Satzung der VBL

werden kann. Nach Satz 2 ist die Beteiligung unverzüglich zu beantragen. Die zu Überführenden sind nach Satz 3 grundsätzlich bei der VBL zu versichern oder weiter zu versichern, es wird aber die Möglichkeit einer anderweitigen, wirtschaftlicheren Zusatzversorgung eröffnet.

Zu Artikel 2:

Allgemeine Begründung:

Artikel 2 betrifft eine datenschutzrechtliche Folgeänderung im Berliner Hochschulgesetz.

Die zu gründende Kollaborationsplattform unterfällt in ihrer Administrationsstruktur weder dem Hochschulbegriff noch anderen dem Berliner Hochschulgesetz bekannten Einrichtungsbegriffen. Um die Handlungsfähigkeit der Kollaborationsplattform zu gewährleisten, ist § 6a Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes entsprechend um diese neue Einrichtung zu ergänzen.

Einzelbegründung:

Zu § 6a Absatz 1 Satz 2:

§ 6a Absatz 1 Satz 2 regelt die Übermittlungsermächtigung personenbezogener Daten einer Hochschule an andere Hochschulen.

Die Kollaborationsplattform wird in die Übermittlungsermächtigung als Adressat aufgenommen.

Da die Kollaborationsplattform nicht unter den Hochschulbegriff fällt, eine enge informationelle Zusammenarbeit zwischen den Partnern und dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben jedoch erforderlich ist, bedarf es eines entsprechenden Datenübermittlungstatbestandes.

Das Gesetz zur Errichtung der Kollaborationsplattform (Artikel 1) enthält in § 14 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative die entsprechende Übermittlungsermächtigung von der Kollaborationsplattform auf die Hochschulen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

D. Gesamtkosten:

Die Errichtung der Kollaborationsplattform ist mit keinen Kosten für den Berliner Landeshaushalt verbunden. Die vier Partner der Kollaborationsplattform tragen die laufenden Kosten aus ihren Haushalten. Zu den laufenden Kosten nach § 11 Absatz 1 zählt insbesondere der Betrieb der Geschäftsstelle nach § 8 Absatz 2. Die Partner der Kollaborationsplattform werden als Partner der Berlin University Alliance (Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin, Technische Universität Berlin und Charité – Universitätsmedizin Berlin) im Rahmen der Exzellenzstrategie gefördert. Die Förderung ist vorbehaltlich des Ergebnisses einer regelmäßig alle sieben Jahre stattfindenden unabhängigen und externen Evaluation dauerhaft. Die Kosten der Kollaborationsplattform werden grundsätzlich aus diesen Fördergeldern getragen. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein Evaluationsverfahren möglicherweise ergeben könnte, dass die weitere Förderung der Partner im Rahmen der Exzellenzstrategie in Frage stünde, ist festzuhalten, dass die BUA-Partner ein Interesse an der Errichtung der Kollaborationsplattform sowie deren Fortbestand haben. Auch in diesem Fall werden die Partner weiterhin die Kosten der Kollaborationsplattform aus ihren Haushalten tragen. Insbesondere eröffnet § 11 Absatz 3 der Kollaborationsplattform die Möglichkeit, anderweitig Mittel Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu beantragen, anzunehmen und zu verwenden. Eine gesonderte Bezuschussung durch das Land steht nicht in Rede.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine.

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den . April 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

Anlage zur Vorlage an das AbgeordnetenhausI. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Zu Artikel 2

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795) geändert worden ist</b></p>	<p><b>Berliner Hochschulgesetz</b></p>
<p>§ 6a</p> <p>Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten</p>	<p>§ 6a</p> <p>Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten</p>
<p>(1) Personenbezogene Daten dürfen innerhalb der Hochschulen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist. Sie dürfen an andere Hochschulen, einschließlich staatlich anerkannter privater Hochschulen, übermittelt werden, wenn</p> <p>1. eine Rechtsvorschrift dies zulässt,</p> <p>2. die Übermittlung zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind, und die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden</p>	<p>(1) Personenbezogene Daten dürfen innerhalb der Hochschulen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist. Sie dürfen an andere Hochschulen, einschließlich staatlich anerkannter privater Hochschulen, <b><u>und an die Kollaborationsplattform</u></b> übermittelt werden, wenn</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>

<p>oder der empfangenden Stelle erforderlich ist, oder</p> <p>3. die Übermittlung im öffentlichen Interesse erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen des oder der Betroffenen überwiegen.</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p> <p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten an das Studierendenwerk Berlin übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist und das Studierendenwerk zuvor vergeblich versucht hat, die Daten bei dem oder der Betroffenen selbst zu erheben, oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Angaben des oder der Betroffenen unrichtig sind.</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Finden Teile des Studiums, Prüfungsteile oder Prüfungen der Hochschulen Berücksichtigung bei Entscheidungen oder Feststellungen staatlicher Prüfungsämter, so übermitteln die zuständigen Stellen der Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter die jeweils erforderlichen Daten. Die Prüfungsämter der Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter übermitteln auf Verlangen den zuständigen Stellen die erforderlichen personenbezogenen Daten über die den Hochschulen angehörenden Prüfer und Prüferinnen, um die Prüfungsbelastung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen ermitteln zu können.</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur an die Stellen in den jeweiligen Hochschulen übermittelt werden, die dienst- oder arbeitsrechtliche Entscheidungen oder sonstige Leistungs- oder Eignungsfeststellungen zu treffen oder vorzubereiten haben, für die</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p>

<p>die Kenntnis der Daten erforderlich ist. Sie dürfen zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermittelt werden. An andere öffentliche Stellen dürfen sie übermittelt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und keine schutzwürdigen Interessen des oder der Betroffenen überwiegen.</p>	
<p>(5) Personenbezogene Daten dürfen an andere öffentliche Stellen sowie an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes übermittelt werden. Die Zulässigkeit der Übermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes richtet sich nach § 14 des Berliner Datenschutzgesetzes.</p>	U n v e r ä n d e r t
<p>(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle nach diesem Gesetz erforderlich ist. An natürliche Personen dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn der Empfänger oder die Empfängerin ein rechtliches Interesse an deren Kenntnis glaubhaft gemacht hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegen, oder es für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen Betroffener im Zusammenhang mit seiner oder ihrer Mitgliedschaft oder Tätigkeit an einer Hochschule erforderlich ist. Der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei Übermittlungen nach Satz 2 anzuhören.</p>	U n v e r ä n d e r t

<p>(7) Die Studierendenschaften dürfen personenbezogene Daten der Studierenden ihrer Hochschulen an die für die Immatrikulation zuständigen Stellen der Hochschulen übermitteln, soweit dies für die Durchführung der Immatrikulation oder der Rückmeldung erforderlich ist. Die für die Immatrikulation zuständigen Stellen der Hochschulen dürfen personenbezogene Daten von Studierenden an die Studierendenschaften übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft nach den §§ 18 und 18a erforderlich ist.</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p>
<p>(8) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung darf die nach § 6 Absatz 4 erhobenen Daten an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist oder die Übermittlung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p>
<p>(9) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle nicht mehr erforderlich ist.</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p>
<p>(10) Die Übermittlung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung von gesetzlich zugewiesenen Aufsichts- und Kontrollbefugnissen ist zulässig. Die Daten dürfen für keine anderen Zwecke genutzt und übermittelt werden und sind zu löschen, sobald sie für Aufsichts- und Kontrollzwecke nicht mehr benötigt werden.</p>	<p>U n v e r ä n d e r t</p>

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BInDSG)**

Vom 13. Juni 2018

#### **§ 18**

##### **Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten**

Verarbeiten öffentliche Stellen personenbezogene Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext, gelten in Ergänzung zur Verordnung (EU) 2016/679 §§ 26, 32 bis 37, 41, 43 und 44 des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

##### **Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2019  
(BAnz AT 2. Januar 2020 B1).

#### **§ 19**

##### **Beteiligte**

(1) Beteiligte sind die in Absatz 2 bezeichneten Arbeitgeber, wenn sie eine Beteiligungsvereinbarung mit der VBL abgeschlossen haben (§ 20).

(2) Beteiligte können sein

a) die Bundesrepublik Deutschland,

b) die Länder oder Mitglieder einer Landesgruppe, die Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist,

c) Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Mitglieder eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),

d) sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Verbände, wenn sie das für einen Beteiligten im Sinne der Buchstaben a bis c geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden,

e) sonstige juristische Personen des Privatrechts und sonstige Arbeitgeber, wenn sie das für einen Beteiligten im Sinne der Buchstaben a bis c geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden,

f) die Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Parlamente der Bundesländer und der kommunalen Vertretungskörperschaften, wenn sie das für einen Beteiligten im Sinne der Buchstaben a bis c geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

Die Beteiligung eines Arbeitgebers nach Satz 1 Buchst. e ist nur nach Maßgabe von Ausführungsbestimmungen möglich.

(3) Ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Buchst. d bis f liegt vor, wenn die Arbeitsbedingungen im Wesentlichen entsprechend geregelt sind wie bei Beteiligten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Buchst. a bis c.

**Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist**

### **§ 106 Haushaltsplan**

(1) Das zur Geschäftsführung berufene Organ einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts hat vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan festzustellen. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der juristischen Person notwendig sind.

(2) Hat die juristische Person neben dem zur Geschäftsführung berufenen Organ ein besonderes Beschlussorgan, das in wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden oder zuzustimmen oder die Geschäftsführung zu überwachen hat, so hat dieses den Haushaltsplan festzustellen. Das zur Geschäftsführung berufene Organ hat den Entwurf dem Beschlussorgan vorzulegen.

### **§ 109 Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung**

(1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat das zur Geschäftsführung berufene Organ der landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Rechnung aufzustellen.

(2) Die Rechnung ist, unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof nach



§ 111, von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle zu prüfen. Die Satzungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung bedarf der Zustimmung der zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

(3) Die Entlastung erteilt die zuständige Senatsverwaltung. Ist ein besonderes Beschlussorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung.

**Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795) geändert worden ist**

## **§ 43**

### **Mitglieder der Hochschule**

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen,
2. Personen, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule dort hauptberuflich tätig sind,
3. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und Privatdozenten und Privatdozentinnen,
4. die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen,
5. die Doktoranden und Doktorandinnen,
6. die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte.

(2) Haben Lehrbeauftragte an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge, so müssen sie erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

(3) Studentische Hilfskräfte sind nur Mitglieder derjenigen Hochschule, an der sie als Studenten oder Studentinnen eingeschrieben sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin „Charité - Universitätsmedizin Berlin“. Die Mitglieder dieser Körperschaft gelten als Mitglieder der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin. Bis zu einer Neuregelung haben sie innerhalb einer der jeweiligen Hochschulen die Rechte gemäß § 44. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkör-

perschaft „Charité - Universitätsmedizin Berlin“ eintretende Mitglieder der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) haben zum Zeitpunkt ihres Eintritts zu erklären, an welcher der Universitäten sie diese Rechte ausüben; die gemäß § 3 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité - Universitätsmedizin Berlin“ übergegangenen Mitglieder üben diese Rechte an der Hochschule aus, an der sie diese bis zum Inkrafttreten des vorbezeichneten Gesetzes ausgeübt haben.

**Allgemeines Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 25. September 2019 (GVBl. S. 610) geändert worden ist.**

## **§ 8**

### **Fachaufsicht**

- (1) Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten der Hauptverwaltung unterliegen der Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung. Nichtrechtsfähige Anstalten der Bezirksverwaltungen unterliegen der Fachaufsicht des zuständigen Mitglieds des Bezirksamts.
- (2) Die Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung erstreckt sich auf die recht- und ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben und auf die zweckentsprechende Handhabung des Verwaltungsermessens.
- (3) In Ausübung der Fachaufsicht kann der Aufsichtsführende erforderlichenfalls
  - a) Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht);
  - b) Einzelweisungen erteilen (Weisungsrecht);
  - c) eine Angelegenheit an sich ziehen, wenn eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wird (Eintrittsrecht).